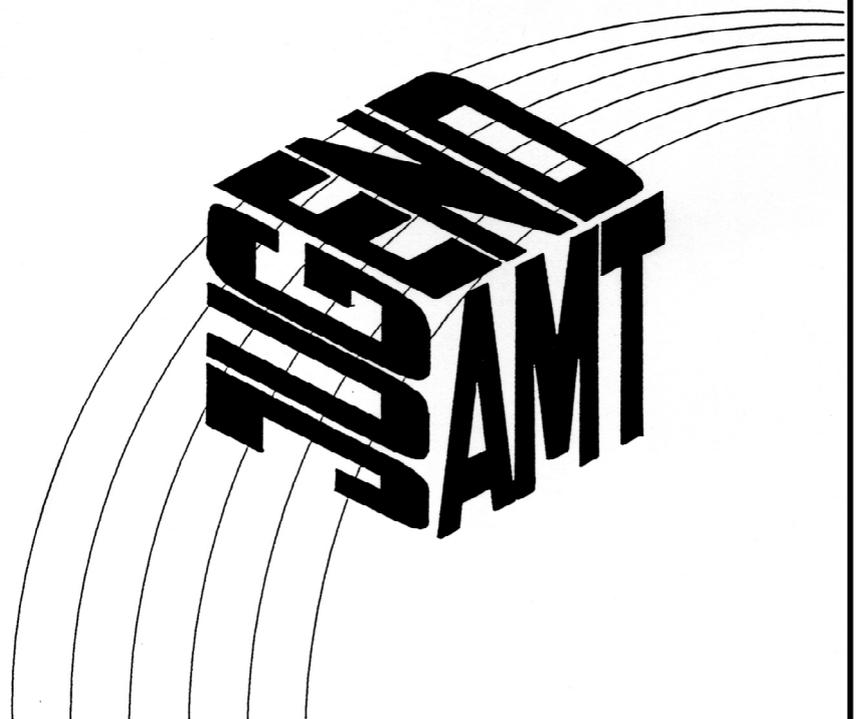


Freizeitstättenplan



**Teilfachplan der
Jugendhilfeplanung des
Jugendamtes Kerpen**

**Teil II des Kinder- und
Jugendförderplanes Kerpen**

gültig vom 01.07.18 – 31.12.24

- FREIZEITSTÄTTENPLAN KERPEN: Teilfachplan *Offene Kinder- und Jugendarbeit* als Bestandteil der kommunalen Jugendhilfeplanung und Teil II des Kinder- und Jugendförderplanes Kerpen
5. Fortschreibung
- HERAUSGEBERIN: Kolpingstadt Kerpen
Der Bürgermeister
Jugendamt
Jahnplatz 1
50171 Kerpen
- REDAKTION: Thomas Kümpel, Fon 02237/58222,
E-Mail tkuempel@stadt-kerpen.de
Neu zuständig seit 01.03.22:
Tanja Korth, Fon 02237/58416,
tkorth@stadt-kerpen.de
- BESCHLOSSEN: Vom Jugendhilfeausschuss am 23.11.17,
vom Haupt- und Finanzausschuss am 12.12.17 sowie
vom Stadtrat am 19.12.17
Verlängerungsbeschluss
Vom Jugendhilfeausschuss am 09.06.22
- STAND/GÜLTIG: vom 01.07.18 – 31.12.24
- INTERNET: Diese Veröffentlichung ist auch aus dem Internet unter www.stadt-kerpen.de herunter ladbar. Hierzu in der Reihenfolge "Soziales & Bildung", "Infobörse" und dort bei „F“ den Freizeitstättenplan anklicken.

| | | |
|-------|---|-------|
| 0. | INHALTSVERZEICHNIS..... | Seite |
| 1. | SITUATIONSANALYSE | 6 |
| 2. | PLANUNGSGRUNDLAGEN..... | 7 |
| 2.1 | Gesetzliche Grundlagen..... | 7 |
| 2.2 | Jugendhilfeplanung | 7 |
| 2.3 | Jugendbefragung | 7 |
| 2.4 | Definition und Abgrenzung..... | 8 |
| 3. | DEFINITION VON QUALITÄTS- UND QUANTITÄTSSTANDARDS..... | 9 |
| 3.1 | Ziele der Jugendarbeit..... | 9 |
| 3.2 | Voraussetzungen für Offene Kinder- und Jugendarbeit in Kerpen | 9 |
| 3.2.1 | Flächendeckung..... | 9 |
| 3.2.2 | Kooperation, Vernetzung und Stadtteilorientierung..... | 10 |
| 3.2.3 | Ganzheitlichkeit und Sozialraumbezug..... | 10 |
| 3.2.4 | Einrichtungprofil..... | 11 |
| 3.3 | Zielgruppen von Offener Kinder- und Jugendarbeit in Kerpen..... | 11 |
| 3.3.1 | Definition | 11 |
| 3.3.2 | Kinder | 12 |
| 3.3.3 | Jugendliche | 12 |
| 3.3.4 | Jugendeinwohnerwerte | 12 |
| 3.4 | Personal | 13 |
| 3.4.1 | Definition und Qualifikation | 13 |
| 3.4.2 | Personalschlüssel | 14 |
| 3.5 | Zeiten | 15 |
| 3.5.1 | Arbeitszeiten..... | 15 |
| 3.5.2 | Flexible Arbeitszeiten | 15 |
| 3.5.3 | Feste Arbeitszeiten..... | 15 |
| 3.5.4 | Vorbereitungszeiten | 16 |

| | | |
|--------|---|----|
| 3.5.5 | Einsatzzeiten | 16 |
| 3.5.6 | Regelöffnungszeiten | 16 |
| 3.5.7 | Fortbildung | 17 |
| 3.5.8 | Schließzeiten | 17 |
| 3.6 | Raumanforderungen | 17 |
| 3.7 | Sachausstattung..... | 18 |
| 3.8 | Bildungsziele und Bildungsauftrag in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit | 18 |
| 3.9 | Schwerpunkte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit | 21 |
| 3.9.1 | Mädchen- und Jungenarbeit | 22 |
| 3.9.2 | Schulbezogene Jugendarbeit | 22 |
| 3.9.3 | Arbeitsweltbezogene Jugendarbeit..... | 23 |
| 3.9.4 | Familienbezogene Jugendarbeit..... | 24 |
| 3.9.5 | Spiel und Geselligkeit..... | 24 |
| 3.9.6 | Förderung der Unterstützung von Selbstorganisationsprozessen .. | 25 |
| 3.9.7 | Beratung | 26 |
| 3.9.8 | Sport und Bewegung..... | 26 |
| 3.9.9 | Kinder- und Jugenderholung..... | 27 |
| 3.9.10 | Wochenend- und Ferienaktionen | 28 |
| 3.9.11 | Gesundheitliche Bildung | 29 |
| 3.9.12 | Mediale und technische Bildung | 29 |
| 3.9.13 | Kulturelle Bildung | 30 |
| 3.9.14 | Religiöse Bildung | 31 |
| 3.9.15 | Politische Bildung | 31 |
| 3.9.16 | Soziale Bildung..... | 32 |
| 4. | FINANZIERUNGSRAHMEN | 34 |
| 4.1 | Ausgaben | 34 |
| 4.1.1 | Personalkosten | 34 |
| 4.1.2 | Honorarkosten..... | 34 |

| | | |
|-------|---|----|
| 4.1.3 | Sachkosten..... | 34 |
| 4.1.4 | Overheadkosten..... | 35 |
| 4.1.5 | Energie- und Nebenkosten | 35 |
| 4.1.6 | Reinigungskosten..... | 35 |
| 4.1.7 | Instandhaltungskosten | 35 |
| 4.1.8 | Rücklagenbildung..... | 35 |
| 4.2 | Einnahmen | 35 |
| 4.2.1 | Kommunale Förderung | 35 |
| 4.2.2 | Landesförderung | 36 |
| 4.2.3 | Trägereigenmittel | 36 |
| 4.2.4 | Einnahmen | 36 |
| 4.3 | Vertragliche Sicherung..... | 37 |
| 5. | EINRICHTUNGSBESCHREIBUNGEN..... | 45 |
| 6. | WIRKSAMKEITSDIALOG..... | 46 |
| 6.1 | Wirksamkeitsdialog im Rahmen der Fachdefinition auf Landesebene | 46 |
| 6.2 | Wirksamkeitsdialog im Rahmen des Mitarbeiter*innenzyklusses | 46 |
| 6.3 | Wirksamkeitsdialog im Rahmen der Trägerkonferenz | 46 |
| 6.4 | Wirksamkeitsdialog im Rahmen des Verwendungsberichtes | 46 |

1. SITUATIONSANALYSE

Mit der Vorlage des Freizeitstättenplanes Kerpen, welcher am 01.01.02 in Kraft trat, ist eine landesweit beispielhafte, einheitliche, zielgerichtete, transparente, gerechte und moderne Förderstruktur geschaffen worden, die den Einrichtungsbetreibern im Zusammenhang mit einer weitreichenden Budgetierung viel stärker entgegen kommt als bisher. Diese Förderstruktur wurde zusätzlich auch flankierend über eine zeitliche Schiene gesichert und schließlich über vertragliche Regelungen verbindlich beschlossen. Auf diese Weise konnte sie erforderliche neue Akzente setzen, Weiterentwicklung fördern, Handlungsorientierungen geben und Planungssicherheit schaffen.

Die erste Vertragsperiode wurde vertraglich festgeschrieben für den Zeitraum vom 01.01.02 – 31.12.04. Aus grundsätzlichen Erwägungen wurde im Einvernehmen mit den Trägern der Einrichtungen per Dringlichkeitsentscheidung vom 19.05.04 die vertragliche Laufzeit des Freizeitstättenplanes unter Beibehaltung der übrigen Vertragsinhalte verlängert bis 30.06.05.

Eine reguläre Anpassung der budgetierten Personal-, Sach- und Betriebskosten für die zweite Vertragsperiode ab 01.07.05 war jedoch ausgeschlossen, solange aufgrund der städtischen Haushaltslage die Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes bestand. Die Abstimmung der jeweiligen Budgetwerte für die zweite Vertragsperiode vom 01.07.05 – 31.12.08 erfolgte daher mit der Maßgabe, die bestehenden Einrichtungen weiterhin zu erhalten und dennoch den Erfordernissen des Haushaltssicherungskonzeptes Rechnung zu tragen.

Mit Beginn der zweiten Vertragsperiode formierte sich aus dem Jugendhilfeausschuss heraus der Arbeitskreis „Mittelfristige Neukonzeption der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“. Nach intensiver Diskussion beschloss dieser, die zweite Fortschreibung des Freizeitstättenplanes für den Zeitraum 01.01.08 – 31.12.11 vorzuziehen, da sich zwischenzeitlich die Haushaltssituation der Stadt Kerpen wieder günstiger entwickelt hat, sodass es nunmehr angezeigt ist, die Fördersystematik der ersten Vertragsperiode mit ihren vorteilhaften Regelungen wieder in Kraft treten zu lassen.

Im Frühjahr 2011 haben die zuständigen Gremien der Stadt Kerpen eine Verlängerung der Vertragsperiode vom 01.01.12 – 30.06.15 beschlossen.

Danach folgte die 4. Fortschreibung für den Zeitraum 01.07.15 – 30.06.18.

Die 5. Fortschreibung mit einer Gültigkeit vom 01.07.18 – 31.12.22 liegt mit diesem Werk vor.

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und sie zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Diese Jugendarbeit wird u. a. angeboten sowohl von öffentlichen als auch von freien Trägern und schließt insbesondere auch die Offene Kinder- und Jugendarbeit ein.

In diesem Zusammenhang soll gemäß § 4 KJHG die öffentliche Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe zu achten und soll von eigenen Maßnahmen absehen, wenn geeignete Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden können. Insbesondere § 74 KJHG legt hierbei fest, dass letztere von der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden sollen.

2.2 Jugendhilfeplanung

Die §§ 79 und 80 KJHG legen fest, dass unter Beteiligung der freien Träger die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bestand an Einrichtungen festzustellen haben, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln haben und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben bzw. Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zu planen und zur Verfügung zu stellen haben.

Neben den im Rahmen der Jugendhilfeplanung der Verwaltung des Jugendamtes Kerpen bereits seit längerem existierenden anderen Teilfachplänen hat der Teilfachplan Offene Kinder- und Jugendarbeit unter der Begrifflichkeit „Freizeitstättenplan“ seinen ihm gebührenden festen Platz bekommen.

2.3 Jugendbefragung

Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (vgl. § 8 KJHG). Die Kolpingstadt Kerpen stellt die Weichen für eine zukunftsorientierte Jugendpolitik. Wichtige Voraussetzung für die Entwicklung einer verstärkt bedarfs- und bedürfnisorientierten Jugendarbeit in der Kolpingstadt Kerpen ist eine Analyse der aktuellen Effizienz der Jugendeinrichtungen im Stadtgebiet. Eine wesentliche Grundlage ist das Meinungsbild der Jugendlichen über die Qualität der Jugendarbeit vor Ort.

Aus diesem Grunde wurde bereits 1999 vom Zentralen Controlling der Kolpingstadt Kerpen eine entsprechende Fragebogenaktion mit 511 Schüler*innen der Klassen 7 - 11 aller im Stadtgebiet vorkommenden Schulformen durchgeführt. Diese Umfrage wurde als Vorlage 473.00 am 31.08.00 dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt.

Wesentliche Erkenntnisse dieser Umfrage waren zum einen ein nicht ausreichender Bekanntheitsgrad von Angeboten der Jugendarbeit und zum anderen in der subjektiven Bewertung der Angebote eine nicht immer hinreichend aus-

geprägte Akzeptanz bei den Jugendlichen. In diesem Zusammenhang sollen die im Freizeitstättenplan der Kolpingstadt Kerpen entwickelten Kriterien dazu beitragen, dass die Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen kurz- bzw. mittelfristig in die Lage versetzt werden, sich entsprechend weiter zu entwickeln, was innerhalb der zurück liegenden Vertragsperioden bereits gelungen ist.

2.4 Definition und Abgrenzung

Offene Kinder- und Jugendarbeit als ein zweifelsfrei etabliertes Angebot der Jugendhilfe und ein Ort pädagogischen Handelns trägt dazu bei, Kindern und Jugendlichen Räume zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen, wohnumfeldnahe Angebote durchzuführen und Maßnahmen zu initiieren, die geeignet sind, gezielte pädagogische Förderung möglich zu machen. Im Gegensatz z. B. zur verbandlichen Jugendarbeit, wo sich das Angebot hauptsächlich an den Zielen des jeweiligen Trägers ausrichtet, ist Offene Kinder- und Jugendarbeit weitgehend gekennzeichnet durch Freiwilligkeit der Teilnahme und Orientierung an den Bedürfnissen der jungen Menschen, die die Angebote mitbestimmen und mitgestalten sollen.

Dieser Freizeitstättenplan berücksichtigt daher ausschließlich „echte“ Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen. Angebote, die von ihrer Ausrichtung her andere Schwerpunkte wie z. B. Schulbetreuungen oder Beratungsangebote für ein spezielles Klientel setzen, können in diesem Plan demnach keine Berücksichtigung finden.

Der Freizeitstättenplan der Kolpingstadt Kerpen ist weder ein starres noch ein endgültiges Werk, sondern wird bei Bedarf fortgeschrieben und veränderten Gegebenheiten angepasst.

3. DEFINITION VON QUALITÄTS- UND QUANTITÄTSSTANDARDS

3.1 Ziele der Jugendarbeit

Im Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) als 3. Ausführungsgesetz des KJHG folgende Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit festgeschrieben:

- politische und soziale Bildung
- schulbezogene Jugendarbeit
- kulturelle Jugendarbeit
- sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung
- medienbezogene Jugendarbeit
- interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit
- geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit sowie
- internationale Jugendarbeit.

Jugendarbeit hat damit neben Familie, Schule und Betrieb eine eigenständige pädagogische Aufgabe, die sie erfüllt, indem sie Lern-, Erfahrungs- und Freizeitangebote macht und Möglichkeiten zu Engagement, Interessenvertretung sowie gesellschaftlicher und politischer Entfaltung eröffnet.

Diese Zielformulierungen stimmen wesentlich mit den Zielen und Inhalten des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes Nordrhein-Westfalen überein, welche die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit als einen besonderen Schwerpunkt beinhalten. Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Lage wurde die landesseitige Förderung der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen in Kerpen jedoch ab 2004 erheblich reduziert, zwischenzeitlich jedoch wieder nach oben korrigiert.

3.2 Voraussetzungen für Offene Kinder- und Jugendarbeit in Kerpen

3.2.1 Flächendeckung

Die Kolpingstadt Kerpen ist eine Flächengemeinde. Dieses Faktum hat bereits vor Einrichtung des Jugendamtes zum 01.01.87 zu der Erkenntnis geführt, dass eine zentrale Jugendeinrichtung für die Kolpingstadt Kerpen - in welchem Stadtteil auch immer - wenig Sinn macht.

In einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess über viele Jahre hinweg konnte im Oktober 1995 mit der Eröffnung des Jugendzentrums Blatzheim die letzte Angebotslücke im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit geschlossen werden. Somit existieren nunmehr acht Jugendzentren verteilt auf alle Kerpener Stadtteile.

Diese Leistung war nur durch die seit Jahren enge und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den freien Trägern, der damaligen Arbeitsgemeinschaft der Offenen Türen (AGOT) Kerpen, dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes möglich.

Seit November 2004 ist darüber hinaus das von der Marga und Walter Boll-Stiftung mit 1,5 Mio € mehr als großzügig geförderte neue Jugendzentrum Sindorf in Betrieb, welches die alte, zu klein gewordene und von der Bausubstanz her dringend sanierungsbedürftige Einrichtung ersetzt.

Zu Recht kann diesbezüglich festgestellt werden, dass diese Versorgungssituation in der Offenen Jugendarbeit im Stadtgebiet Kerpen landesweit beispielhaft, aber auch dringend erforderlich ist.

Diese flächendeckende Ansiedlung von Jugendzentren hat zu dem ganz entscheidenden Vorteil für junge Menschen in Kerpen geführt, dass jede Einrichtung in der Regel in einem Radius von maximal 1.500 Metern von der am weitesten entfernt liegenden Wohnung im jeweiligen Stadtteil und somit meist fußläufig erreichbar ist.

Hieraus lassen sich jugendhilfeplanerisch folgende acht Einzugsbereiche für die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Stadtgebiet Kerpen ableiten und definieren, woraus sich wiederum die Notwendigkeit einer Offenen Kinder- und Jugendeinrichtung pro Einzugsbereich zur Bedarfsdeckung (vgl. auch 3.3.4) ergibt:

| Einzugsbereich | Einrichtung |
|--------------------------------|---------------------------|
| 1 Kerpen (mit Mödrath) | Jugendzentrum Kerpen |
| 2 Türnich (mit Balkhausen) | Jugendzentrum Türnich |
| 3 Brüggen | Jugendzentrum Brüggen |
| 4 Buir | Jugendzentrum Buir |
| 5 Blatzheim | Jugendzentrum Blatzheim |
| 6 Manheim-neu | Jugendzentrum Manheim-neu |
| 7 Horrem (mit Neubottenbroich) | Jugendzentrum Horrem |
| 8 Sindorf | Jugendzentrum Sindorf |

3.2.2 Kooperation, Vernetzung und Stadtteilorientierung

Aufgrund der unter 3.2.1 beschriebenen Flächendeckung bleibt die Begrifflichkeit „Stadtteilorientierung“ keine leere Worthölse mehr. Für die die jeweilige Einrichtung nutzenden Besucher*innen schafft eine gute Erreichbarkeit eine Identifikation sowohl mit ihrer Einrichtung als auch mit ihrem Stadtteil. In diesem Zusammenhang macht es Sinn, den Besucherkreis primär auf Kinder und Jugendliche, die tatsächlich im Stadtteil wohnen, zu beschränken.

Die Betreiber der Einrichtungen können im Rahmen einer optimalen Ressourcennutzung vor Ort mit Verbänden, Vereinen, Kirchengemeinden, (Grund-)Schulen, dem „Dorfscherriff“ und vielen anderen Partnern kooperieren.

Vernetzungsstrukturen wie regelmäßige Gesprächstreffs, Stadtteilrunden und Sozialkonferenzen auf Ortsebene können so leichter geschaffen bzw. gepflegt werden. Aber auch stadtweite Gremien wie der Wirkungsdialog (WD, vgl. 6., vormals AGOT), der Stadtjugendring (SJR) oder Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 KJHG dienen in diesem Zusammenhang zum fachlichen Austausch und insbesondere auch zur Abstimmung, um Konkurrenzsituationen und Ressourcenverschwendungen zu vermeiden.

3.2.3 Ganzheitlichkeit und Sozialraumbezug

Das konkrete Lebens- und Wohnumfeld eines jeden Kerpener Stadtteils bestimmt den sozialen Bezugsrahmen der einzelnen Jugendlichen, der durch Faktoren wie Familiensituation, Schul- und Berufsbildung, freundschaftliche Beziehungen, Nationalität, Einkommensver-

hältnisse sowie infrastrukturelle Gegebenheiten wie Wohnsituation, Spiel- und Sportmöglichkeiten, andere Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung, ÖPNV-Anbindung etc. bestimmt ist.

Soziale Nahräume sind insbesondere für Kinder und Jugendliche aufgrund deren geringer räumlicher Mobilität zentrale Lern- und Lebensbereiche, die die jeweiligen Einrichtungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Rahmenbedingungen regulierend und gestaltend aufgreifen, indem sie die Kinder und Jugendlichen jeweils ganzheitlich mit deren kognitiven, emotionalen, manuellen und motorischen Fähigkeiten und Bedürfnissen wahrnehmen.

3.2.4 Einrichtungsprofil

Die Charaktere der Stadtteile in der Kolpingstadt Kerpen stellen sich sehr unterschiedlich dar. So sind von landwirtschaftlich geprägten Dorfstrukturen bis hin zu geballter Hochhausbebauung fast alle Wohn- und Siedlungsformen vorhanden, sodass sich ebenso unterschiedliche Anforderungen an die Arbeit der einzelnen Einrichtungen ergeben.

In diesem Zusammenhang entwickelt jede Einrichtung ihr eigenes Profil, welches sich sowohl aus dem jeweiligen Bezugsrahmen als auch aus den Schwerpunktsetzungen des Betreibers ergibt. Der Einrichtungsname, ein Logo, ein guter optischer Zustand und eine einprägsame Öffentlichkeitsarbeit mit einer entsprechenden Aufmachung und Qualität flankieren dieses Profil entscheidend.

Die (räumliche) Einbindung von Gruppen und Initiativen wie z. B. Grundschulbetreuungen, Beratungsangebote, Hobbygruppen, Arbeitskreise, Projekte, Kulturinitiativen etc. schaffen die Voraussetzungen, Jugendeinrichtungen zum Sozialen Zentrum im jeweiligen Stadtteil werden zu lassen. In diesem Zusammenhang ist auch aufsuchende Arbeit z. B. mit Cliquen und Gruppen im Stadtteil Bestandteil des Einrichtungsprofils.

3.3 Zielgruppen von Offener Kinder- und Jugendarbeit in Kerpen

3.3.1 Definition

Grundsätzlich lassen sich keine einheitlichen Zielgruppen für die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit benennen, da alle Einrichtungen zunächst einmal allen Kindern und Jugendlichen zugänglich zu sein haben.

In Abhängigkeit vom Einzugsbereich und der Angebotspalette der jeweiligen Einrichtungen ergeben sich jedoch u. a. folgende unterschiedliche Zielgruppen:

- Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Nationalität und Religion;
- benachteiligte Kinder und Jugendliche;
- geschlechtsspezifisch getrennte Gruppen;
- Jugendliche in Ausbildung oder auf der Suche nach Ausbildung und Beruf;
- junge Menschen mit persönlichen oder schulischen Schwierigkeiten;
- Kinder und Jugendliche mit Einbezug der Eltern.

3.3.2 Kinder

Bezüglich einer absolut exakt zu definierenden Altersbegrenzung der Zielgruppe „Kinder“ im Zusammenhang mit Offener Kinder- und Jugendarbeit existieren unterschiedliche Einschätzungen.

Im Rahmen einer Orientierung an der Ist-Situation in den meisten Einrichtungen wird im Zusammenhang mit der Ermittlung der Jugendeinwohnerwerte in diesem Plan die untere Altersgrenze der potenziellen Jugendzentrumsbesucher*innen mit sechs Jahren beginnend festgelegt. Diese bildet in der Regel auch die Zäsur zwischen dem Kindergarten- und dem Grundschulalter.

Die Altersobergrenze bei Kindern endet gem. § 7 KJHG zwar erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres, in der Praxis jedoch fühlen sich oftmals bereits Elf- und Zwölfjährige eher der Gruppe der Jugendlichen als der der Kinder zugehörig. Die Gruppe der Besucher*innen im Kinderbereich wird demnach in Orientierung an die Praxis altersmäßig in der Spanne von 6 bis 12 Jahren festgelegt.

3.3.3 Jugendliche

Den altersmäßigen Beginn des Jugendbereichs bilden demnach die 13-jährigen. Nach oben hin sieht das KJHG eine teilweise Zuständigkeit für junge Volljährige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres vor, die die Einrichtungen im Bedarfsfall auch wahrnehmen. Für den Besucher*innenkreis der Jugendzentren in Kerpen bildet dieses Alter jedoch die absolute Ausnahme, sodass bezüglich des Jugendeinwohnerwertes hier die Jugendlichen mit der Altersspanne 13 bis 21 Jahre definiert werden.

3.3.4 Jugendeinwohnerwerte

Aus diesen Altersstrukturen leiten sich entsprechende Jugendeinwohnerwerte ab, die im Folgenden eine besondere Bedeutung erlangen. In den nachfolgenden Tabellen sind daher gemäß der in 3.2.1 definierten Einzugsbereiche die entsprechenden Jugendeinwohnerwerte (Einwohner mit Hauptwohnsitz = grau unterlegte Zahl rechts unten in der jeweiligen Tabelle) mit Stichtag 24.05.19 dargestellt (M = männlich, W = weiblich, I = insgesamt).

Einzugsbereich 1 - Kerpen mit Mödrath:

| Alter | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | Summen |
|---------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|--------------|
| Kerpen | 130 | 130 | 140 | 139 | 147 | 150 | 157 | 170 | 166 | 161 | 166 | 178 | 157 | 199 | 211 | 190 | 2.591 |
| Mödrath | 13 | 11 | 10 | 8 | 8 | 14 | 14 | 9 | 11 | 9 | 10 | 13 | 10 | 7 | 8 | 11 | 166 |
| gesamt | 143 | 141 | 150 | 147 | 155 | 164 | 171 | 179 | 177 | 170 | 176 | 191 | 167 | 206 | 219 | 201 | 2.757 |

Einzugsbereich 2 - Türrnich mit Balkhausen:

| Alter | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | Summen |
|---------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------|
| Türrnich | 24 | 25 | 27 | 32 | 23 | 24 | 36 | 28 | 29 | 30 | 36 | 30 | 36 | 39 | 37 | 38 | 494 |
| Balkh. | 21 | 19 | 25 | 33 | 29 | 23 | 18 | 32 | 29 | 19 | 35 | 23 | 23 | 33 | 29 | 27 | 418 |
| gesamt | 45 | 44 | 52 | 65 | 52 | 47 | 54 | 60 | 58 | 49 | 71 | 53 | 59 | 72 | 66 | 65 | 912 |

Einzugsbereich 3 - Brüggen:

| Alter | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | Summe |
|-------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|-------|
| | 45 | 42 | 44 | 43 | 37 | 45 | 43 | 40 | 39 | 49 | 47 | 38 | 41 | 64 | 59 | 58 | 734 |

Einzugsbereich 4 - Buir:

| Alter | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | Summe |
|-------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|-------|
| | 39 | 34 | 39 | 20 | 40 | 32 | 33 | 37 | 29 | 36 | 36 | 36 | 43 | 46 | 46 | 49 | 595 |

Einzugsbereich 5 - Blatzheim:

| Alter | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | Summe |
|-------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|-------|
| | 33 | 37 | 19 | 39 | 29 | 28 | 24 | 36 | 35 | 44 | 44 | 29 | 33 | 32 | 45 | 29 | 536 |

Einzugsbereich 6 - Manheim-neu:

| Alter | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | Summe |
|-------|----|---|---|---|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|-------|
| | 12 | 8 | 4 | 9 | 11 | 10 | 3 | 4 | 11 | 4 | 12 | 13 | 12 | 13 | 8 | 11 | 145 |

Einzugsbereich 7 - Horrem mit Neubottenbroich:

| Alter | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | Summen |
|---------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|--------------|
| Horrem | 130 | 147 | 117 | 135 | 123 | 132 | 120 | 121 | 125 | 132 | 119 | 111 | 125 | 117 | 115 | 132 | 2.001 |
| NBB | 8 | 6 | 9 | 9 | 11 | 5 | 10 | 7 | 8 | 6 | 10 | 8 | 9 | 9 | 8 | 8 | 131 |
| gesamt | 138 | 153 | 126 | 144 | 134 | 137 | 130 | 128 | 133 | 138 | 129 | 119 | 134 | 126 | 123 | 140 | 2.132 |

Einzugsbereich 8 - Sindorf:

| Alter | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | Summe |
|-------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-------|
| | 197 | 200 | 184 | 214 | 189 | 207 | 202 | 183 | 178 | 211 | 186 | 226 | 179 | 197 | 199 | 210 | 3.162 |

3.4 Personal

3.4.1 Definition und Qualifikation

Das personelle „Herzstück“ einer jeden Jugendeinrichtung sind die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter*innen. Ihre Aufgaben sind insbesondere die Gewährleistung der Regelöffnungszeiten im Offenen Bereich, Angebote für besondere Zielgruppen, Beratung und Qualifizierung der Honorarkräfte und Ehrenamtler, Einzelfallhilfen sowie Kooperation und Vernetzung. In diesem Zusammenhang sind in erster Linie die Berufsausbildungen Diplom-Sozialpädagogin / -Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiterin / -Sozialarbeiter, Diplom-Sportlehrerin / -Sportlehrer sowie Erzieherin / Erzieher relevant. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes. Wenn immer möglich sollen die Stellen von weiblichen und männlichen Fachkräften paritätisch besetzt werden.

Zur Unterstützung der Hauptamtler*innen können und sollen Honorarkräfte oder ehrenamtlich tätige Personen fungieren. Diese sollen eine ihrem Einsatz entsprechende hinreichende Qualifikation haben. Dabei können Studierende und Auszubildende in einer pädagogischen Fachrichtung besonders berücksichtigt werden.

Letztere haben während ihres Ausbildungsverlaufes diverse Praktika zu absolvieren, die oftmals vergütungsfrei sind. Auch hier bietet sich eine sinnvolle Ergänzung des Personalteams an.

Außerdem können z. B. für Projekte des Jobcenters (vormals Arbeitsamt bzw. Agentur für Arbeit) vermittelte Kräfte im Rahmen der vorgegebenen finanziellen Möglichkeiten beschäftigt werden.

Dies gilt gleichermaßen für junge Menschen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten.

Die notwendigen Arbeiten im haustechnischen Bereich hat der jeweilige Träger sicherzustellen. Meist existiert ein derartiger Dienst trägerintern. Anteilig können für diese Tätigkeiten auch Bundesfreiwilligendienstleistende eingesetzt werden.

Im Bereich des Reinigungswesens können entweder Reinigungskräfte angestellt oder entsprechende Dienstleister beauftragt werden.

Insbesondere die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, aber auch die Ergänzungskräfte geben als „Aushängeschild“ der jeweiligen Einrichtung das entscheidende Gepräge und die Ausstrahlungskraft. Besonders bedeutsam für Anziehungskraft und pädagogische Dynamik sind deren Motivation, Persönlichkeit, Kreativität und Integrität als unabdingbare Voraussetzung für die dortige Tätigkeit.

3.4.2 Personalschlüssel

Aus den unter 3.3.4 dargestellten Jugendeinwohnerwerten leiten sich nunmehr die Personalschlüssel für die einzelnen Einrichtungen ab. Als ein Mindestpersonalstand werden 1,5 Fachkräfte angesetzt. Dieser ist sowohl aufgrund eines JHA-Beschlusses seit geraumer Zeit Realität, als auch bezogen auf die Praxiserfahrungen der beiden ersten FSP-Vertragslaufzeiten für eine hinreichende Qualität der Arbeit vor Ort unabdingbar notwendig. Als Orientierungswert für einen maximalen Personalschlüssel diene die am 06.04.1992 vom Jugendhilfeausschuss für das Jugendzentrum Sindorf beschlossene Konzeption, die 2,5 Stellen vorsieht. Demnach ergibt sich folgende Verteilung:

| Einzugsbereich | Einrichtung | Jugendeinwohnerwert gemäß 3.3.4 | Kategorie | Anzahl Fachkräfte |
|-----------------------|---------------------------|--|------------------|--------------------------|
| 1 Kerpen | Jugendzentrum Kerpen | 2.757 | > 2501 | 2,5 |
| 2 Türnich | Jugendzentrum Türnich | 912 | < 1500 | 1,5 |
| 3 Brüggen | Jugendzentrum Brüggen | 734 | < 1500 | 1,5 |
| 4 Buir | Jugendzentrum Buir | 595 | < 1500 | 1,5 |
| 5 Blatzheim | Jugendzentrum Blatzheim | 536 | < 1500 | 1,5 |
| 6 Manheim-neu | Jugendzentrum Manheim-neu | 145 | < 1500 | 1,5 |
| 7 Horrem | Jugendzentrum Horrem | 2.132 | 1501 – 2500 | 2,0 |
| 8 Sindorf | Jugendzentrum Sindorf | 3.162 | > 2501 | 2,5 |
| gesamt | | 10.973 | | 14,5 |

3.5 Zeiten

3.5.1 Arbeitszeiten

In der Regel sind in den Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen im Stadtgebiet Kerpen Vollzeitkräfte mit 39,00 Stunden und Teilzeitkräfte mit 19,50 Stunden beschäftigt. Vereinzelt kommen auch Teilzeitkräfte mit anderen Stundenkontingenten zum Einsatz. Diese im jeweiligen Einzelfall 100%ige Arbeitszeit kann in der Praxis durch verschiedene Veranstaltungen wie z. B. Ferienspiele, Ferienfreizeiten und Wochenendveranstaltungen überschritten werden.

Um den hohen Anforderungen, die der Alltag in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit an das dort tätige Personal stellt, gerecht zu werden, ist ein entsprechendes Zeitmanagement vonnöten, um eine hinreichende Qualität der Arbeit sicherzustellen. Die Verhältnisse zwischen flexiblen und festen Arbeitszeiten, Vorbereitungs- und Öffnungszeiten, Fortbildungszeiten etc. bedürfen einer klaren und einheitlichen Regelung. Die nachfolgenden Werte basieren auf der seit 2002 geltenden und bewährten Praxis.

3.5.2 Flexible Arbeitszeiten

Die Durchführung von bzw. die Teilnahme an Sonderveranstaltungen (z. B. Disco am Samstagabend, Fahrten am Wochenende, WDSitzung am Vormittag etc.) ist normalerweise nicht Bestandteil der täglichen Regelarbeitszeit und birgt ein erhebliches Überstundenpotential. 10 % der Gesamtarbeitszeit sind daher als flexible Arbeitszeit zu berücksichtigen. Demnach ergeben sich folgende Monats- bzw. Wochenkontingente (1 Monat = 4,348 Wochen):

| Wochenarbeitszeit | Flexible Stunden pro Monat | Flexible Stunden pro Woche |
|-----------------------|----------------------------|----------------------------|
| 39,00 / 39:00 Stunden | 16,9572 / 16:58 Stunden | 3,900 / 3:54 Stunden |
| 29,25 / 29:15 Stunden | 12,7179 / 12:43 Stunden | 2,925 / 2:56 Stunden |
| 19,50 / 19:30 Stunden | 08,4786 / 08:29 Stunden | 1,950 / 1:57 Stunden |

Auf den Monat hochgerechnet ergeben sich pro Einrichtung durchaus nennenswerte Kontingente an flexiblen Stunden. Mindestens einmal monatlich soll daher eine Sonderveranstaltung mit mindestens fünfständiger Dauer an einem Wochenendtag bzw. Wochenende durchgeführt werden.

3.5.3 Feste Arbeitszeiten

Nach Abzug der flexiblen Arbeitszeiten von der jeweiligen 100%igen Stundenzahl verbleiben feste Arbeitszeiten wie folgt:

| Wochenarbeitszeit | Flexible Stunden pro Woche | Feste Stunden pro Woche |
|-----------------------|----------------------------|-------------------------|
| 39,00 / 39:00 Stunden | 3,900 / 3:54 Stunden | 35,100 / 35:06 Stunden |
| 29,25 / 29:15 Stunden | 2,925 / 2:56 Stunden | 26,325 / 26:20 Stunden |
| 19,50 / 19:30 Stunden | 1,950 / 1:57 Stunden | 17,550 / 17:33 Stunden |

Zur besseren Strukturierung des jeweiligen Arbeitstages empfiehlt es sich, die nunmehr greifbaren festen Wochenstunden in einen Wochenarbeitsplan mit festen Zeiten für Arbeitsbeginn, Arbeitsende und Pausen einzuarbeiten.

3.5.4 Vorbereitungszeiten

Um die Qualität der praktischen Arbeit mit dem Klientel hinreichend zu sichern, sind entsprechende Vorbereitungszeiten für Teambesprechungen, Verwaltungstätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeit, Supervision, Besorgungen etc. unbedingt vonnöten. Hier werden 25 % der festen Arbeitszeit wie folgt angesetzt:

| Wochenarbeitszeit | Feste Stunden pro Woche | Vorbereitungszeit pro Woche |
|-----------------------|-------------------------|-----------------------------|
| 39,00 / 39:00 Stunden | 35,100 / 35:06 Stunden | 8,775 / 8:47 Stunden |
| 29,25 / 29:15 Stunden | 26,325 / 26:20 Stunden | 6,581 / 6:35 Stunden |
| 19,50 / 19:30 Stunden | 17,550 / 17:33 Stunden | 4,388 / 4:23 Stunden |

3.5.5 Einsatzzeiten

Nach Abzug der Vorbereitungszeiten von den festen Arbeitszeiten ergeben sich die für den Betrieb der Einrichtung erforderlichen nachfolgenden Einsatzzeiten:

| Wochenarbeitszeit | Vorbereitungszeit pro Woche | Einsatzzeit pro Woche |
|-----------------------|-----------------------------|------------------------|
| 39,00 / 39:00 Stunden | 8,775 / 8:47 Stunden | 26,235 / 26:14 Stunden |
| 29,25 / 29:15 Stunden | 6,581 / 6:35 Stunden | 19,744 / 19:45 Stunden |
| 19,50 / 19:30 Stunden | 4,388 / 4:23 Stunden | 13,162 / 13:10 Stunden |

3.5.6 Regelöffnungszeiten

Die Regelöffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung sollen mindestens 40 % des Gesamtstundenkontingents aller hauptamtlichen Mitarbeiter*innen betragen. Die personelle Besetzung der Regelöffnungszeiten ergibt sich aus den Einsatzzeiten der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sowie durch ergänzend tätige Honorarkräfte. Die Zahl der Öffnungstage pro Woche richtet sich nach dem Personalstand. Eine saisonale Verschiebung der Regelöffnungszeiten ist nach Absprache mit der Verwaltung des Jugendamtes möglich, wenn sich das Jahresstundenkontingent hierbei nicht verringert.

Zur Regelöffnungszeit zählen offen zugängliche Angebote für Kinder und Jugendliche, bei denen haupt- und nebenamtliches Personal, das beim Träger der Jugendeinrichtung beschäftigt ist, eingesetzt wird. Unter diese Angebote fallen auch Arbeitsgemeinschaften (AGs). Nutzergruppen, die in eigener Verantwortung Aktivitäten in der Offenen Kinder- und Jugendeinrichtung durchführen, werden in die Berechnung der Öffnungszeiten nicht einbezogen. Dies gilt auch, wenn diese Nutzer Kinder- und Jugendarbeit durchführen.

| Anzahl Fach-Kräfte | Gesamtstunden Fachkräfte | Mindest-öffnungstage pro Woche | Mindest-öffnungsdauer pro Tag | Mindest-Regelöffnungszeit pro Woche |
|--------------------|--------------------------|--------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|
| 2,5 | 97,50 / 97:30 Stunden | 6* | 6,5 / 6:30 Stunden | 39,0 / 39:00 Stunden |
| 2,0 | 78,00 / 78:00 Stunden | 5 | 6,0 / 6:00 Stunden | 31,2 / 31:12 Stunden |
| 1,5 | 58,50 / 58:30 Stunden | 4 | 5,5 / 5:30 Stunden | 23,4 / 23:24 Stunden |

* = von den sechs Öffnungstagen ist einer samstags oder sonntags mindestens zweimal monatlich vorzuhalten. Die Mindestöffnungsdauer pro Wochenendtag beträgt 4 Stunden. Sonderveranstaltungen wie z.

B. eine Samstagabend-Disco (vgl. 3.5.2) zählen in diesem Zusammenhang nicht.

3.5.7 Fortbildung

Um die Qualität der Arbeit und das Engagement sowie die Motivation der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen zu fördern, sind Fortbildungsmöglichkeiten, die durch den jeweiligen Träger sicherzustellen sind, zwingend notwendig. Den Beschäftigten sind in diesem Zusammenhang jährlich mindestens fünf Tage zu ermöglichen. Schließzeiten in Zusammenhang mit Fortbildungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

3.5.8 Schließzeiten

In einigen Einrichtungen haben sich jährliche Klausurtagungen für die Durchführung von Reflexionen, Jahresplanungen, Teamgesprächen etc. etabliert. Diese Entwicklung ist ausdrücklich zu begrüßen. Jede Einrichtung hat daher unabhängig von ihrem Personalstand und ihren Öffnungszeiten an bis zu fünf Regelöffnungstagen pro Jahr die Möglichkeit, die Einrichtung für derartige Klausurtagungen geschlossen zu halten.

Urlaubsbedingte Schließzeiten sind ebenfalls unabhängig vom Personalstand und den Öffnungszeiten pro Jahr maximal vier Wochen möglich.

Sollten z. B. bei der Durchführung von Ferienspielen und Ferienfahrten Überstunden anfallen, so ist auch hier unabhängig vom Personalstand und den Öffnungszeiten pro Jahr eine Schließzeit von maximal zwei Wochen zusätzlich möglich.

Alle vorgenannten Schließzeiten sind möglichst in Schwachlastzeiten zu verlegen. Die Verwaltung des Jugendamtes ist spätestens 1 Monat vor Beginn aller Schließzeiten ab einer Dauer von fünf Tagen am Stück zu informieren.

Sollten hauptamtliche Mitarbeiter*innen z. B. krankheitsbedingt ihren Dienst nicht antreten können und aus diesem Zusammenhang heraus ein ordnungsgemäßer Einrichtungsbetrieb nicht mehr aufrecht zu erhalten sein, so ist eine Reduzierung der Öffnungszeiten oder eine außerplanmäßige Schließung kurzfristig möglich, über die die Verwaltung des Jugendamtes zu informieren ist.

3.6 Raumanforderungen

Nur das neue, von der Boll-Stiftung geförderte Jugendzentrum Sindorf wurde originär für seinen eigentlichen Zweck geplant, konzipiert und gebaut. Bei allen anderen Gebäuden, in denen die übrigen sieben Jugendzentren im Stadtgebiet Kerpen untergebracht sind, handelt es sich lediglich um eine Gebäudeherrichtung in Form von Um- oder Anbauten bei Pfarrheimen, Schulen oder Wohnhäusern. Zum Vergleich: Bei Kindergärten, Schulen oder Sporteinrichtungen als Institutionen, in denen ebenfalls Kinder und Jugendliche betreut werden, ist dieses Verhältnis bis auf wenige Ausnahmen komplett umgekehrt.

Es gestaltet sich demnach – von der über Jahrzehnte gewachsenen Ist-Situation ausgehend – sehr schwierig, im Nachhinein quantitative Standards

für Jugendzentren im Stadtgebiet Kerpen festzulegen. Während die kleinste Einrichtung in Manheim-neu rund 100 m² misst, kann mit 889 m² die größte in Sindorf die nahezu neunfache Größe vorweisen.

Im Außenbereich verhält es sich mitunter genau umgekehrt: Kerpen als zweitgrößte Einrichtung hat offiziell kein Außengelände, sondern darf lediglich den angrenzenden Schulhof mitnutzen, während Türnich eine große Spielwiese direkt vor der Tür hat.

Alle Jugendeinrichtungen im Stadtgebiet sind in irgendeiner Form auf die Mitnutzung von im Gemeinwesen vorhandenen Ressourcen – ob innerhalb oder außerhalb von Gebäuden – abhängig. Dieser Sachverhalt muss sich jedoch nicht als Nachteil auswirken, sondern ist häufig auch mit vielen Chancen wie in 3.2 beschrieben verbunden, die sich bereits positiv auf den Stadtteil auswirken oder dies in Zukunft tun können.

Jedoch sind Möglichkeiten, zweckmäßige Umgestaltungen oder Erweiterungen in den vorhandenen Einrichtungen im Rahmen eines ständigen Weiterentwicklungsprozesses zu tätigen, über den Kinder- und Jugendförderplan der Kolpingstadt Kerpen und insbesondere über diesen Freizeitstättenplan wie unter 4. beschrieben auch künftig gegeben.

Entscheidend ist, dass Kinder und Jugendliche über Räume verfügen können müssen. In diesen Räumen sieht man und wird gesehen, man kann sich über eine Mitgestaltung derselben mit diesen identifizieren und so auch Verantwortung für sie übernehmen.

Eine Beschreibung der räumlichen Situation, so wie sie sich momentan darstellt, ist dem alljährlich vorgelegten verschriftlichten Wirksamkeitsdialog zu entnehmen.

3.7 Sachausstattung

Bezüglich der Sachausstattung verhält es sich ähnlich wie unter 3.6 beschrieben, da kleinere Einrichtungen verständlicherweise nicht in der Lage sind, Fachräume wie z. B. eine Werkstatt oder einen Trainingsraum vorzuweisen.

Da Räume in Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen einer starken Abnutzung unterzogen sind und auch die Ausstattung derselben immer häufiger wechselnden Trends Rechnung zu tragen hat, sind entsprechende Finanzmittel vonnöten, die dieser Plan vorsieht.

Teure oder weniger häufig genutzte Geräte, Räume und Fahrzeuge werden bereits untereinander oder von Dritten ausgeliehen bzw. genutzt.

Auch die Beschreibung der jeweiligen aktuellen Sachausstattungen ist dem alljährlich vorgelegten verschriftlichten Wirksamkeitsdialog zu entnehmen.

3.8 Bildungsziele und Bildungsauftrag in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Für das heutige Verständnis der Kinder- und Jugendarbeit prägend ist die Entwicklung der Jugendbewegung mit der seinerzeitigen Möglichkeit für junge Menschen, selbstinitiierte Alternativen zur Erwachsenenwelt zu entwickeln und zu gestalten. In diesem Entwicklungsprozess haben Aspekte der Bildung zunehmend an Bedeutung gewonnen, was dann 1973 die Aufnahme der „Außerschulischen Jugendbildung“ in den Bildungsgesamtplan durch die Bundesländer-Kommission für Bildungsplanung zur Folge hatte. Außerschulische

Jugendbildung wurde so lange Zeit zum Synonym für die Begriffe Jugendpflege und Jugendarbeit.

Heute wird der Jugendarbeit in § 11 KJHG (SGB VIII) ein expliziter und breit gefasster Bildungsauftrag zugewiesen. Als Schwerpunkte der Jugendarbeit benannt werden die „außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung“.

Implizit enthält auch die Formulierung des § 1 KJHG, die das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit feststellt, einen Bildungsauftrag insofern, als Bildungstheorien die Persönlichkeitsentwicklung (kognitive, ästhetische, moralische Kompetenzen, Entfaltung von Sprach- und Handlungsfähigkeit) sowie die Befähigung zu vernünftig begründeter Selbstbestimmung (= Eigenverantwortung) als eine zentrale Zielsetzung von Bildungsprozessen fassen.

Außerschulische Jugendbildung hat also einen Bildungsauftrag neben der Schule und nicht für, ergänzend zu oder gar unter der Schule. Sie beinhaltet andere und eigenständige Prinzipien der Vermittlung und Anregung von Bildungsinhalten und Bildungsprozessen, die sich an den spezifischen Strukturmaximen der Kinder- und Jugendarbeit wie Freiwilligkeit, Lebensweltbezug, Partizipation und am fehlenden Selektionscharakter orientieren. Unterschieden wird dabei zwischen formeller Bildung (Schule) mit weitgehend verpflichtendem Charakter, verbindlich definierten Lerninhalten und unvermeidlichen Leistungszertifikaten und nicht-formeller Bildung auf der Basis freiwilliger Teilnahme sowie informeller Bildung, die sich in alltäglichen Lebenszusammenhängen und Gelegenheitsstrukturen vollzieht (Offene Kinder- und Jugendarbeit).

Jugendarbeit ist in ihrem Tun, in ihrer Vielfalt, ihrer Offenheit vermutlich der Familie und den optionalen, diffusen sozialen Nahräumen als einem Kommunikationsgefüge weitaus ähnlicher als der Schule mit ihren klaren Strukturvorgaben. Gerade weil die Kinder- und Jugendarbeit über einen eigenständigen Bildungsauftrag verfügt, der sich von dem der Schule klar unterscheidet, ist ihr Auftrag eindeutig von Betreuungsfunktionen in schulischen Kontexten zu trennen.

Insofern ergibt sich die Notwendigkeit, die Kinder- und Jugendarbeit in die kommunale oder regionale Bildungslandschaft zu integrieren. Vor diesem Hintergrund ist die Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit auf eine angemessene, durch Jugendhilfeplanung fundierte, langfristige und verlässliche Basis zu stellen, die keinem schnell aufgelegten und ebenso schnell wieder beendeten Projekt-Aktionismus folgt.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung einer ausgewogenen sozialen Infrastruktur in den Städten und Landkreisen. Sie hat zugleich einen wesentlichen Anteil an der Vermeidung von Ausgrenzung und an der Integration von bildungs- und sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen.

Kinder und Jugendliche gehören in mehrfacher Hinsicht zur schwächsten Bevölkerungsgruppe in unserem Land. Die Gefährdungspotentiale für Kinder und Jugendliche haben zugenommen, ihr Aufenthalt in öffentlichen Bereichen ist zum Teil deutlich eingeschränkt und sie werden auf Bereiche wie Schulhöfe, Spielplätze, Sportanlagen und Jugendeinrichtungen verwiesen.

Selbstorganisationsprozesse in Cliques werden immer wichtiger und die Entfaltung von Jugendkulturen ist ein praktischer Versuch, sich gesellschaftliche und soziale Wirklichkeit handelnd anzueignen.

Vieles, was aktuell zum Thema Bildung diskutiert wird, zentriert sich auf die PISA-Studie, die aber als Vergleichsstudie primär auf die Verwendbarkeit des Gelernten im Hinblick auf den internationalen Wettbewerb abzielt.

Der Bildungsauftrag der Offenen Kinder- und Jugendarbeit versteht sich aber als übergreifender Auftrag, als Querschnittsaufgabe, nicht als Ergänzung, Spezial- oder Sonderaufgabe. Dabei bedeutet Bildung mehr als instrumentalisiertes, funktionales Lernen; sie kann nicht ausschließlich auf ihren Nutzen und die Verwertbarkeit für im Produktionsbetrieb verwertbare Qualifikationen reduziert werden. Bildung ist keine bereits vorhandene Ressource.

Bildung ist immer ein Ergebnis von Selbstbildung. Eine Aufgabe gilt als bewältigt, wenn Aneignung und Verinnerlichung erreicht wurden; das Ergebnis wird zu einem Element der Persönlichkeit gemacht. Es wird Teil des eigenen Welt- und Selbstverständnisses, woraus das weitere Handeln resultiert.

Bildung meint aktive und selbst gesteuerte Auseinandersetzung des Menschen mit seiner Umwelt und deren aktiver Aneignung. Sie steht in Auseinandersetzung mit der eigenen Sinnfindung und der Subjektorientierung des Menschen. Bildung ist somit ein kontinuierlicher, lebenslanger Prozess. Die individuellen Erfahrungs-, Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstrukturen verändern den Prozess der Selbstentfaltung ständig.

Dabei können Prozesse nur angeregt, die Freiräume sowie das Umfeld geschaffen, aber nicht erzwungen werden im Sinne einer vielfältigen Angebots- und Gelegenheitsstruktur. Das Erlernen von Selbstbewusstsein und Selbstbestimmung innerhalb des Bildungsprozesses lässt sich nicht linear planen. Es besteht immer eine Ergebnis- und Prozessoffenheit.

Für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Kolpingstadt Kerpen werden nachfolgend aufgeführte „Leitlinien des Bildungsauftrags der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Kerpen“ verbindlich zugeordnet und festgeschrieben:

- Durch den Verlust der Bedeutung der Familie und anderer Lebensgemeinschaften für die Entwicklung junger Menschen sowie dem zunehmenden Verschwinden von öffentlichen Räumen, in denen Kinder und Jugendliche wichtige Lernerfahrungen miteinander machen können, steigt die Bedeutung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit als Ort für informelle und ganzheitliche Bildungsprozesse.
- Ziele der Bildungsprozesse in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die Entwicklung von personalen Kompetenzen wie Selbstbewusstsein, emotionale Fähigkeit, Umgang mit Wissen, Neugier, Urteilsvermögen und kritische Auseinandersetzung sowie sozialer Kompetenzen wie Ausdrucksfähigkeit, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Solidarität.
- Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist Lebens- und Lernort für Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen sozialen Bezügen und kulturellen sowie religiösen Hintergründen. Die Verschiedenartigkeit schafft viele Lernsituationen und ist Ausdruck der Berücksichtigung der

Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund.

- Sie schafft Milieus, d. h. sozial gestaltete Räume, die stabil und tolerant sind, damit Kinder und Jugendliche sich selbst in Beziehung zu anderen (Gleichaltrigen und Erwachsenen) erproben können durch Lernen, Begegnen, Kommunizieren und Respektieren.
- Sie basiert auf Freiwilligkeit und nimmt keine Leistungsbewertung im schulischen Sinne vor; sie fördert die Bildungsmotivation und die Anerkennung schulischer Leistungen in den Herkunftsverhältnissen und im Alltag der Kinder und Jugendlichen.
- Sie fördert die Bildungsmotivation von Kindern und Jugendlichen, indem sie diese bei der Entwicklung von Lebensentwürfen unterstützt. Ein wesentliches Merkmal ist die Beziehungsarbeit, die die Basis bildet für das Erlernen von Selbstbestimmung und Selbständigkeit sowie der Entfaltung der Persönlichkeit, der Selbstbildung und der Partizipation.
- Die Offene Kinder- und Jugendarbeit vermittelt zentrale soziale Schlüsselqualifikationen und ist Teil einer umfassenden sozialen Bildung für die Gestaltung der Gesellschaft.
- Sie bietet für die Identitätsarbeit das Gegenüber, das jeder einzelne benötigt, um sich abzugrenzen und eine Position für das eigene Ich zu finden. Sie bietet Freiräume mit einer Angebots- und Gelegenheitsstruktur, die Erfahrungen von Selbstwirksamkeit ermöglichen.
- Die Offene Kinder- und Jugendarbeit unterstützt die Entwicklung sozialer Kompetenzen in wechselnden Gruppen oder im Umgang mit fremden Menschen sowie die Erweiterung des Handlungsraums und des Verhaltensrepertoires im Hinblick auf die Fähigkeiten für den Erwerb von Sprachkenntnissen und Bildungsabschlüssen.
- Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet einen gesellschaftlichen Gegenpol zu konsumorientierten Angeboten durch ihre Methodenvielfalt und -offenheit sowie einer nachhaltigen Wertorientierung.

3.9 Schwerpunkte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Seinerzeit hat die AGOT Kerpen in diesem Punkt 3.9 mit den Unterpunkten 3.9.1 bis 3.9.16 das Projekt verwirklicht, die pädagogische Arbeit der Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen in Kerpen in Anlehnung an das KJHG mit ihren Schwerpunkten zu beschreiben. Dabei muss beachtet werden, dass die Vielfalt der Lebensbezüge junger Menschen in ihrer Gesamtheit Gegenstand von Kinder- und Jugendarbeit ist.

Die hier definierten Schwerpunkte können demnach auch nicht als eine abschließende Auflistung verstanden werden. Sie sollen vielmehr dazu dienen, die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit mit Hilfe einer Systematisierung zu verdeutlichen, um so zu einer größeren Transparenz zu gelangen. Bei der Definition der Zielgruppen ist zu beachten, dass im Folgenden immer auch Kinder und Jugendliche verschiedener Nationalitäten gemeint sind.

3.9.1 Mädchen- und Jungenarbeit

Die unterschiedlichen Sozialisationsbedingungen von Mädchen und Jungen und die gesellschaftlich festgelegten geschlechtsspezifischen Rollenerwartungen werden im Rahmen der Mädchen- und Jungenarbeit thematisiert und aufgearbeitet. Dabei bietet die Jugendarbeit Orientierungshilfen zur Definition der eigenen Rolle und zur Überwindung von Benachteiligungen an.

Zielgruppen:

- Mädchen und Jungen im Alter von 6 - 12 Jahren;
- Mädchen und Jungen im Alter von 13 - 17 Jahren;
- Junge Frauen ab 18 Jahren.

Ziele:

- Aufarbeitung von gesellschaftlich festgelegten geschlechtsspezifischen Rollenerwartungen;
- Orientierungshilfen zur Definition der eigenen Rolle, Identitätsentwicklung und Überwindung von Benachteiligungen;
- Stärkung von Selbstbewusstsein und Durchsetzungsfähigkeit bei Mädchen;
- in ausländischen Familien ist die geschlechterspezifische Festlegung auf bestimmte Rollenmuster noch erheblich stärker als in der sie umgebenden Gesellschaft, eine Stärkung von Selbstbewusstsein fördert die Selbständigkeit und ein Gruppenbewusstsein führt zu sozialer Kompetenz.

Angebote und Merkmale:

- Mädchengruppenabende/tage;
- Themenbezogene Gruppen- und Einzelarbeit/Gespräche;
- Projekttag/wochen (z. B. Handwerk, Partnerschaft und Sexualität);
- Film, Theater, Tanz;
- Fahrten;
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie z. B. Frauenberatungsstelle, Frauenhausinitiative, Gleichstellungsstelle, Schwangerschaftskonfliktberatung etc.

3.9.2 Schulbezogene Jugendarbeit

Schulbezogene Jugendarbeit bezieht den Sozialraum Schule ein und soll dazu beitragen, die Lebensräume Schule, Familie und Freizeit miteinander zu verbinden sowie Kinder und Jugendliche in ihrer schulischen Orientierung zu stützen. Gleichzeitig bietet sie ihre Wissens- und Erfahrungswerte den Schulen an.

Zielgruppen:

- Kinder, die die Grundschule am Ort besuchen;
- Kinder und Jugendliche die weiterführende Schulen am Ort und auswärts besuchen;
- Jugendliche, die die Berufsschule besuchen.

Ziele:

- Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Kindergarten in die Schule und von Schule in den Beruf;

- Ergänzung von Lerninhalten ohne Leistungsdruck;
- individuelle Lernhilfen für sowie besondere Förderung und Betreuung von sozial auffälligen(n) Schüler*innen;
- lernen, mit Stress und Stressanforderungen umzugehen;
- Erreichen einer ganzheitlichen Sicht des Lernens am außerschulischen Ort;
- Angebot einer Orientierungshilfe für die weitere Lebens- und Zukunftsplanung.

Angebote und Merkmale:

- Raum und Zeit geben für gegenseitige Hilfen und gemeinsame Nutzung von Materialien;
- Hausaufgabenbetreuung und gezielte Hilfen aufgrund eines gemeinsam erstellten Planes;
- Bewerbungstraining;
- Training für schriftliche Bewerbungen, Theater und Rollenspiele als Vorbereitung zu Vorstellungsgesprächen;
- Film- und Videoarbeit;
- Erfahrungsaustausch mit den Schulen, Gespräch mit Lehrpersonal über schulische Probleme einzelner Kinder und Jugendlicher sowie gemeinsames Erarbeiten von Lösungswegen;
- Beratungsgespräche über schulische Probleme und zur Berufswahl;
- Vermittlung an die Berufsberatung und andere diesbezüglich zuständige Stellen.

3.9.3 Arbeitsweltbezogene Jugendarbeit

Arbeitswelt, Schule und Familie bestimmen weitgehend den Alltag und die Lebenswelt von Jugendlichen. Es sind Lebensbereiche, in denen sie sowohl positive wie auch belastende Erfahrungen sammeln, die sie prägen. Offene Kinder- und Jugendarbeit kann diese Prozesse begleiten und bei der Orientierung helfen. Arbeitsweltbezogene Jugendarbeit soll die Berufsfindung und die Berufsausbildung unterstützen und dazu beitragen, sich mit der Arbeitswelt auseinanderzusetzen.

Zielgruppen:

- Jugendliche ab 15 Jahren, die eine Orientierungshilfe bei der Berufswahl brauchen;
- Jugendliche, die in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen.

Ziele:

- Vereinbarung zukunfts- und marktorientierter Berufswünsche mit konkreten persönlichen Möglichkeiten;
- Förderung von Eigenverantwortung;
- Begleitung und Unterstützung beim Übergang von der Schule in den Beruf;
- Orientierungshilfe für die weitere Lebensplanung.

Angebote und Merkmale:

- Bewerbungstraining für Jugendliche und junge Erwachsene, Training für schriftliche Bewerbungen, Rollenspiele zu Vorstellungsgesprächen etc.;
- Angebot von Beratungsgesprächen zu Problemen im Beruf o-

- der in der Ausbildung sowie bei der Berufswahl;
- Vermittlung an die Berufsberatung und andere zuständige Stellen;
- informative Angebote zu Themen wie Berufsausbildung, Arbeitsmarktsituation, Infrastruktur der näheren Umgebung;
- Besuch des Berufsinformationszentrums.

3.9.4 Familienbezogene Jugendarbeit

Familienbezogene Jugendarbeit bezieht die Familie von Kindern und Jugendlichen in ihre Betrachtung mit ein und bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Unterstützung bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie bei der Suche nach ihrer Rolle in der Familie.

Zielgruppen:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene;
- Eltern.

Ziele:

- Förderung von Kontakten zwischen Familie und Jugendzentrum;
- Aufbau von Vertrauen zu Kindern und Jugendlichen;
- Verbesserung von Beziehungen zwischen Eltern und Kindern;
- Versetzung des Jugendzentrums in die Rolle einer sozialen Anlaufstelle;
- Hilfestellung bei der Findung der Rollenposition innerhalb der Familie;
- Vermittlung zwischen ausländischen Familien und umgebender Gesellschaft.

Angebote und Merkmale:

- Themenzentrierte Gesprächskreise mit Kindern, Jugendlichen und Eltern (Elternarbeit);
- Einzelfallhilfen;
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie Erzieherische Hilfen, Jugendgerichtshilfe, Erziehungsberatung etc.;
- enge Zusammenarbeit mit dem internationalen Beratungs- und Betreuungszentrum in Kerpen, welches die Eltern nutzen, dadurch Herstellung der Kontakte zu den Eltern;
- Nachbarschafts- und Straßenfeste;
- Angebote auch für Frauen und Mütter;
- Schaffung von Freiräumen für Mädchen, um sie der Kontrolle der älteren Brüder zu entziehen;
- Stärkung der Position der Mädchen im Konfliktfall.

3.9.5 Spiel und Geselligkeit

Spielen ist das Grundbedürfnis junger Menschen und ist seit jeher integrativer Bestandteil der Jugendarbeit. Die Bereitstellung von Spielraum für Kinder und Jugendliche gehört zu ihren Grundfunktionen. Geselligkeit kann verstanden werden als zwanglose Form des Zusammenlebens, zur Unterhaltung, zum Spiel und zur Entspannung. In diesem Begriff tritt das eigentlich Zweckfreie der Offenen Kinder- und Jugendarbeit besonders hervor. Geselligkeit dient aber auch immer dem Erreichen von jungen Menschen durch die Jugendarbeit.

Zielgruppen:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Ziele:

- Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit;
- Training des Umgangs mit alltäglichen Situationen wie Erfolg und Niederlage über das Spiel;
- Vermittlung von Teamarbeit und Einzelinitiative;
- Förderung von Konzentrationsfähigkeit, logischem Denken, Kreativität und Spontaneität;
- Förderung von Lebensfreude und Wohlbefinden über das Spiel;
- Abbau von Aggressionen;
- Möglichkeiten der Selbstorganisation.

Angebote und Merkmale:

- Spielangebote im offenen Bereich (Kicker, Billard, Tischtennis);
- Gesellschaftsspiel im offenen Bereich für Kinder und Jugendliche;
- Turniere in verschiedenen Spiel- und Sportbereichen;
- Disco, Feten, Konzerte, gemütliches Beisammensein;
- Kinoaktionen (Kinsonächte, Filmfrühstück);
- Offener Cafe-/Bistrobereich;
- Musik und visuelle Medien;
- themenbezogene Spielaktionen wie z. B. Detektivwochen;
- Nutzung örtlicher Spiel-, Sport- und Bolzplätze sowie der Bäder und Turnhallen.

3.9.6 Förderung und Unterstützung von Selbstorganisationsprozessen

Die verschiedenen Formen der Selbstorganisation sollen unterstützt und dadurch der Gedanke an gesellschaftliches Engagement gestärkt werden. Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit dienen der Initiierung und Stärkung von Eigeninitiative zur Wahrnehmung der eigenen Interessen und zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen.

Zielgruppen:

- Jugendliche ab ca. 13 Jahren.

Ziele:

- Förderung eigenverantwortlicher Planung und Durchführung von Projekten und Aktionen;
- Stärkung von Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl;
- Stabilität durch Selbstständigkeit;
- Erweiterung der Besucherstruktur und Ergänzung der Angebotsstruktur;
- Ermöglichung konstruktiver Auseinandersetzung bei Problemen, die im Umfeld des Jugendzentrums auftauchen.

Angebote und Merkmale:

- Turnierangebote;
- räumliche und personelle Unterstützung für selbstinitiierte Gruppen wie Band, Redaktion Jugendzeitung, Schülertreff, Krabbelgruppe, Selbsthilfegruppen, Kinder- und Jugendthea-

tergruppen, Beratungseinrichtungen, Rap- und Breakdancegruppen sowie Rollenspielgruppen;

- eigenständige AGs mit selbstorganisierter Außentätigkeit (Auftritte) wie z. B. Video-, Jonglier-, Zauber- und Musik-AG;
- AGs mit selbst gewählten Inhalten wie z. B. Disco-, Tanz- und Kino-AG;
- Deutschkurse;
- Mädchenkurse zur Stärkung von Selbst- und Wir-Bewusstsein und damit auch die Förderung ihrer Selbstständigkeit im schulischen und im Freizeitbereich durch Erfahrungsaustausch und Entwicklung gemeinsamer Projekte;
- Bewerbungsbörse, bei der Jugendliche lernen, sich mit Hilfe des Computers auf dem aktuellen Arbeitsmarkt präsent zu halten;
- Planung und Organisation von Renovierungsaktionen.

3.9.7 Beratung

Jugendberatung soll in konkreten persönlichen, sozialen und beruflichen Konflikten Informationen, Orientierung und Hilfe anbieten. Zielgruppen sind häufig junge Menschen in spezifischen Problemlagen wie z. B. Suchtgefährdung, berufliche Perspektivlosigkeit und Kriminalität. Methodisch enthält die Jugendberatung gemeinwesentorientierte Ansätze ebenso wie Einzelberatung und sozialpädagogische Gruppenarbeit. Für die allgemeine Förderung und Erziehung in der Familie sieht Beratung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit informierende, aufklärende und entlastende Angebote für Eltern vor.

Zielgruppen:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit persönlichen und Orientierungsproblemen in allen Lebensbereichen, hierbei insbesondere auch ausländische Kinder und Jugendliche in Krisensituationen.

Ziele:

- Anbieten von Informationen, Orientierungen und Hilfen in konkreten persönlichen, sozialen und beruflichen Konflikten.

Angebote und Merkmale:

- Gesprächskreise;
- Einzelgespräche mit den Betroffenen;
- Verbreitung von Informationen durch Plakate, Auslegen von Informationsmaterial z. B. zur Suchtprävention sowie zur Bekämpfung von AIDS und sexuellem Missbrauch;
- Vorträge durch Fachreferenten zur Prävention für Eltern und Jugendliche;
- Qualifikation der Mitarbeiter*innen;
- Bewerbungsbörse als konkretes Angebot bei der Berufswahl und Jobsuche;
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie z. B. Erzieherische Hilfen, Jugendgerichtshilfe, Drogenhilfe, Jugendschutz, Polizei etc.

3.9.8 Sport und Bewegung

Sport und Bewegung dienen der körperlichen und geistig-seelischen

Entwicklung ebenso wie der Erhaltung und Förderung der Gesundheit. Beide stehen ferner im Dienst der Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit und des sinnvollen Gebrauchs der Freizeit. Sport und Bewegung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stellen ein breitgefächertes Angebot ohne Leistungsdruck für jeden Interessierten dar.

Zielgruppen:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in speziellen Gruppen.

Ziele:

- Spaß an der sportlichen Betätigung ohne Leistungsdruck oder Vereinsgebundenheit, dennoch ggf. in Zusammenarbeit mit Sportvereinen;
- Stärkung des Selbstvertrauens;
- Abbau von Gewalt und Aggressionen;
- Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit und des Zugehörigkeitsgefühls zum Jugendzentrum;
- Lancierung von Sport als sinnvolle Freizeitgestaltung;
- Erkennung von neuen Stärken;
- Förderung der körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung.

Angebote und Merkmale:

- Mannschafts- und Partnersportarten als offenes oder als Arbeitsgemeinschaftsangebot über feste Belegungstermine für Jugendzentren in städtischen Sporthallen;
- Verschiedene Tanzangebote (Disco, Jazz-, Break- und Videoclipdance);
- Turniere innerhalb des Jugendzentrums und mit anderen Einrichtungen;
- Verschiedene sportliche Angebote im Jugendzentrum wie z. B. Fitnesstraining, Klettern, Kanufahren, Akrobatik, Jonglage, Olympiade, Inline-Skating.
- Nutzung örtlicher Spiel-, Sport- und Bolzplätze sowie der Bäder und Turnhallen.

Die Angebote finden täglich, wöchentlich, monatlich oder mehrmals jährlich statt.

3.9.9 Kinder- und Jugenderholung

Da junge Menschen im Rahmen von Aufenthalten in Ferienlagern über einen längeren Zeitraum in einer Gruppe zusammenleben, sind diese Veranstaltungen besonders geeignet als Lern- und Sozialisationshilfen. Darüber hinaus bieten sie insbesondere Kindern und Jugendlichen aus Ballungsräumen im Rahmen der Umwelterziehung Möglichkeiten zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Tieren und Pflanzen.

Zielgruppen:

- Kinder und Jugendliche von 6 - 21 Jahren.

Ziele:

- Anbieten einer sinnvollen und preiswerten Feriengestaltung;
- Förderung von sozialen Beziehungen und Gruppenkontakten;

- Ausgleich von Schulstress;
- Schaffung von außerfamiliären Erfahrungsräumen;
- Förderung von Lebensfreude, Spaß und Wohlbefinden;
- Förderung von Gruppen- und Gemeinschaftsprozessen;
- Stärkung von Konfliktfähigkeit und Mitverantwortung;
- Umwelterziehung;
- Schaffung von Erlebnisräumen.

Angebote und Merkmale:

- Ferienfreizeiten verschiedenster Art wie z. B. Zeltlager, Jugendcamp, Kanutouren, Kletterfahrten und Skifreizeiten.

3.9.10 Wochenend- und Ferienaktionen

Die erlebnisbezogene, das Gemeinschaftsgefühl bildende und die damit integrative Erweiterung des Alltags von Kindern und Jugendlichen wird während Wochenend- und Ferienaktionen erfahren. Die Gruppe und ihre Dynamik stehen im Mittelpunkt dieser Maßnahmen, die auch für untere Einkommensschichten finanzierbar sein sollen.

Zielgruppen:

- Kinder im Alter von 6 - 12 Jahren;
- Jugendliche und junge Erwachsene von 13 - 21 Jahren;
- Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 Jahren als Betreuer*innen.

Ziele:

- Förderung von Gruppenprozessen;
- Erlernen von eigenverantwortlichem Handeln;
- Stärkung von Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl;
- Förderung von Konfliktfähigkeit;
- Ermöglichung von positiven Erlebnissen im außerfamiliären zwanglosen Raum;
- Schaffung von Alternativen zu konsumorientierter Freizeitgestaltung indem z. B. dem Bedürfnis nach Abenteuer und Erlebnis Raum gegeben wird;
- Anbieten kostengünstiger und gut erreichbarer Alternativen zu kommerziellen Veranstaltungen;
- Abbau von Hemmungen und Vorurteilen;
- Stärkung von eigenverantwortlichem Handeln von jugendlichen Betreuern;
- Förderung von Spaß, Wohlbefinden und Lebensfreude.

Angebote und Merkmale:

- Ferienspiele als verbindliche und verlässliche Angebote für Kinder innerhalb von zwei Wochen innerhalb der Sommerferien;
- Spielaktionswochen als niederschwellige Angebote für Kinder in den Oster-, Sommer- und Herbstferien;
- Zeltwochenenden für Kinder und Jugendliche;
- erlebnispädagogische Tages- und Wochenendaktionen;
- Übernachtungsaktionen;
- Tagesausflüge.

3.9.11 Gesundheitliche Bildung

Gesundheitliche Bildung wird verstanden als zielgerichtete Vermittlung und Anleitung zu verantwortlichem Handeln gegenüber der eigenen Gesundheit wie auch gegenüber den gesundheitlichen Problemen der Mitmenschen und der Gesellschaft. Dazu gehört in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit das bewusste Erfassen von Erscheinungen und Vorgängen in Beziehung zum eigenen Körper und zur Hygiene, das Einüben von Verhaltensweisen und das Herbeiführen von Verhaltensänderungen im Sinne einer gesundheitsorientierten Lebensführung.

Zielgruppen:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Ziele:

- Herbeiführung von Verhaltensänderungen im Sinne einer gesundheitsorientierten Lebensführung;
- Vermittlung von Informationen zu Möglichkeiten der Suchtvorbeugung und -bekämpfung;
- Hilfestellungen zur bewussten Wahrnehmung eigener Körperlichkeit sowie Entwicklung eines positiven Körperbildes;
- Aufklärung und Prävention in den Bereichen Sexualität, Verhütung und AIDS;
- Heranführung an eine gesundheitsbewusste Ernährung als Alternative zu Fastfood und Süßigkeiten;
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie z. B. Sportvereinen, Aidsberatung, Krankenkassen, Kinder- und Jugendärzten, Gesundheitsamt, Frühförderzentrum etc.

Angebote und Merkmale:

- Informations- und Präventionsarbeit im Rahmen von Gesprächsrunden (regelmäßig/unregelmäßig), Einzelgesprächen und jährlich stattfindenden Sonderaktionen unter Einbeziehung von Referenten sowie der Medien Film, Theater und Literatur;
- Kochen mit Kindern und Jugendlichen, hierbei vor allem mit Kindern, die aufgrund ihrer familiären Situation nicht regelmäßig zu Hause essen können;
- Autogenes Training als Projekt;
- Sinneserfahrungen durch Kimspele;
- Tanzen;
- Fitnesstraining;
- Verbreitung von Informationen durch Plakate, Handzettel, etc.

3.9.12 Mediale und technische Bildung

Mediale und technische Bildung ist in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu verstehen als ein Bereich, in dem Umgang und Nutzung von medialen und technischen Gerätschaften eingeübt, erprobt und weiterentwickelt, die Ausübung von handwerklichen Fähigkeiten gefördert sowie Grundlagen aller Formen des kreativen Gestaltens vermittelt werden.

Zielgruppen:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Ziele:

- Erlernen von Techniken, die kreative Tätigkeiten ermöglichen;
- Vermittlung von Erfolgserlebnissen durch die Entdeckung eigener schöpferischer Ressourcen;
- Stärkung manueller Fähigkeiten als Alternative zu intellektuellen Anforderungen in der Schule;
- Erfahrungen verschaffen im Umgang mit Geräten, die im Alltag nützen und somit die Lebensfähigkeit erweitern (z. B. Werkzeuge und Küchengeräte);
- unter Berücksichtigung des Jugendschutzes sinnvolles Arbeiten mit Computern, Internet, Videokamera ermöglichen;
- Ermöglichung sinnvoller Freizeitgestaltungen;
- Stärkung von Geduld und Förderung von kontinuierlichem Arbeiten.

Angebote und Merkmale:

- Foto- und Videoarbeit (Fotoentwicklung, Film- und Trickfilmherstellung);
- Modellbau, Drachenbau;
- Töpfern und Speckstein;
- Seidenmalerei, Batik und Stoffmalerei;
- Holz- und Schnitzarbeiten;
- Knüpftchniken;
- Renovierungsarbeiten im Jugendzentrum;
- Kochen;
- textiles, bildnerisches und plastisches Gestalten;
- DJ-Kurse.

3.9.13 Kulturelle Bildung

Die Lebenssituation von jungen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland ist geprägt durch die unterschiedlichsten kulturellen Einflüsse, die sich teilweise im Wandel befinden. In der Offenen Kinder- und Jugendarbeit geht es darum, Eigenständigkeiten für jede der beteiligten Gruppen und (Jugend-) Kulturen zu ermöglichen und zu sichern sowie zur eigenen Orientierung beizutragen. Darüber hinaus soll das musisch-kulturelle Wissen gefördert und die eigene Kreativität und Aktivität geweckt und unterstützt werden.

Zielgruppen:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Ziele:

- Sicherung und Ermöglichung kultureller Eigenständigkeit;
- Vermittlung multikultureller Situationen nicht als Problem oder Bedrohung, sondern als Gewinn und Chance um daraus entstehende neue jugendkulturelle Formen positiv zu unterstützen;
- Kennenlernen sowohl örtlicher kultureller Einrichtungen und Angebote wie z. B. „Kerpener Kindertheaterbühne“ als auch überörtlicher wie z. B. Jugendmusikschule und Volkshochschule, um diese als möglichen Bestandteil der Freizeitgestaltung erfahr- und nutzbar zu machen;
- Erlernen eines kritischen Umgangs mit Medien;
- Mitgestaltung unseres heutigen Kulturlebens;
- Weckung und Förderung eigener Aktivität und Kreativität.

Angebote und Merkmale:

- Jazz-, Standard- oder Videocliptanzkurse;
- Besuche von Ausstellungen, Musik- und Theaterveranstaltungen;
- Veranstaltung eigener Ausstellungen, Konzerte und Theateraufführungen;
- internationales Kochen;
- Eine-Welt-Aktionswochen in Zusammenarbeit mit ausländischen Mitbürgern und Organisationen;
- Bereitstellen von Bild- und Lesematerial;
- Musikunterricht;
- Gesprächskreise zu unterschiedlichen Thematiken;
- Brauchtumpflege z. B. durch Teilnahme am örtlichen Karnevalszug;
- jahreszeitliche Dekoration der Einrichtung.

3.9.14 Religiöse Bildung

Die Grundrichtung der religiösen Erziehung richtet sich in der Regel nach Ziel- und Wertkomplexen, die weltanschaulich gebunden sind. Die Vermittlung dieser Werte erfolgt in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch gezielte Bildungsangebote sowie durch zwischenmenschliche Situationen und Angebote, die sich durch die Person der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ergeben.

Zielgruppen:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Ziele:

- Förderung und Akzeptanz religiöser Koexistenz der unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften;
- Kennen lernen und Akzeptieren der religiösen Haltung anderer Generationen;

Angebote und Merkmale:

- Agapefeiern;
- Feste im Jahresverlauf;
- Kartage für Jugendliche;
- themenzentrierte Gesprächskreise;
- Theater und Rollenspiele;
- Referate;
- gegenseitige Kennenlernbesuche von Kirchen und Moscheen.

3.9.15 Politische Bildung

Die außerschulische Jugendbildung wird vielfach synonym benutzt für Jugendarbeit. Hier ist der Begriff Bildung in seinem engeren Verständnis als die Vermittlung und Auseinandersetzung mit politischen, sozialen, technischen, gesundheitlichen, kulturellen und religiösen Inhalten gemeint. Politische Bildung erfolgt auf der Grundlage eines didaktisch-methodischen Konzepts, z. B. in Projekten, Exkursionen, Diskussionsveranstaltungen oder auch in der themenbezogenen Gruppen- und Einzelarbeit. Politische Bildung will junge Menschen zur Mitwirkung und Mitbestimmung im Gemeinwesen befähigen und ermutigen.

Zielgruppen:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Ziele:

- Entwicklung eines politischen Bewusstseins;
- Förderung von Engagement und Mitverantwortung sowohl in der Gesellschaft als auch im Jugendzentrum als „Demokratie im Kleinen“;
- Problematisierung von (tages-) politischen Ereignissen;
- Abbau von Vorurteilen und Diskriminierung gegenüber Andersdenkenden und gesellschaftlichen Randgruppen;
- Anbieten von Hilfen zur eigenen Standortbestimmung.

Angebote und Merkmale:

- Mitarbeiter*innen als Gesprächspartner*innen für Jugendliche, die das Gespräch über politische Themen suchen;
- Anbieten der Einrichtung selbst als Gesprächs- und Diskussionsforum zusammen mit (lokalen) Politiker*innen;
- Durchführung von Diskussions- und Rollenspielen, in denen geübt wird, eine Meinung zu formulieren, zuzuhören und zu argumentieren;
- themenzentrierte, aktuell bezogene Gesprächskreise;
- Durchführung von Aktionen mit politischen Inhalten (3. Welt, Asyl, Skinheads etc.);
- Mitgestaltung des Jugendzentrumsalltags durch die Besucher*innen;
- gemeinsamer Besuch von örtlichen Rats- und (Jugendhilfe-) Ausschusssitzungen.

3.9.16 Soziale Bildung

Lernen heißt, in Beziehung zu leben mit sich selbst, mit dem persönlichen Umfeld und mit den gesellschaftlichen Verhältnissen. Soziale Bildung erfolgt sowohl ungeplant als unvermeidliche Begleiterscheinung eines jeden menschlichen Umganges, aber auch gezielt als Erwerb von sozialen Kenntnissen, Einstellungen und Verhaltensweisen. In der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen junge Menschen Emanzipation, Solidarität und soziale Kompetenzen erlernen. Die Plan- und Gestaltbarkeit der eigenen Umwelt und die Konfliktfähigkeit stehen dabei immer im Vordergrund.

Zielgruppen:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Ziele:

- Erwerb von sozialer Handlungskompetenz;
- Erfahren von Solidarität, Toleranz und Konfliktbewältigung;
- Erlernen von Emanzipation;
- Initiierung von Gruppenprozessen;
- Hinweise auf soziale Zusammenhänge;
- Förderung von Kritikfähigkeit und Vorurteilsabbau;
- Respektierung fremden Eigentums;
- Behandlung der Jugendeinrichtung und des Umfeldes „wie das eigene Zimmer“.

Angebote und Merkmale:

- Beratung in Konfliktsituationen (Einzel- bzw. Gruppengespräche);
- Kurs- und Gruppenangebote, Projekte, Sonderaktionen, Ausflüge, Fahrten;
- themenzentrierte Gesprächskreise;
- Beziehungsarbeit als Tagesgeschäft;
- Integrationsarbeit zum Abbau von Vorurteilen und Aufbau von Beziehungen zwischen deutschen und ausländischen Einrichtungsbesucher*innen;
- Spiel- und Filmangebote;
- Säuberungs- und Verschönerungsaktionen an der Einrichtung.

4. FINANZIERUNGSRAHMEN

4.1 Ausgaben

- Für jede Offene Jugendfreizeiteinrichtung wird nach Schlüsselwerten ein festes Jahresbudget ermittelt. Die Budget-Schlüsselwerte werden gemäß 4.1.1 bis 4.1.7 ermittelt und zum Ablauf der zeitlichen Festschreibung aktualisiert bzw. neu festgesetzt.
- Vom Jahresbudget übernimmt der Träger einen 10%igen Eigenanteil (vgl. 4.2.3), während die Stadt Kerpen nach Berücksichtigung von Fördermitteln des Landes NRW (vgl. 4.2.2) den Restkostenanteil trägt (vgl. 4.2.1).
- Die gesamte Budgetierung wird inkl. der Kostenanteile der Träger und der Stadt Kerpen über eine Laufzeit von mindestens 4 Jahren festgeschrieben.
- In der Umsetzung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nach den Maßgaben dieser Richtlinien
 - kann der Träger die bereitgestellten Budgetmittel flexibel verwenden;
 - ist die Überschreitung des Budgets nicht möglich bzw. ginge ausschließlich zu Lasten des Trägers;
 - sind trägerintern innerhalb der zeitlichen Festschreibung Rücklagen zu bilden (vgl. 4.1.8).
- Innerhalb der zeitlichen Festschreibung erstellt der Träger jährlich einen Verwendungsbericht inkl. der Darlegung und Erläuterung der Finanzen (vgl. 6.4).
- Zwölf Monate vor Ablauf der zeitlichen Festschreibung wird zwischen der Kolpingstadt Kerpen und dem Träger das Jahresbudget für die künftige Periode abgestimmt und vertraglich neu festgeschrieben. Die Budget-Schlüsselwerte sind dem dann geltenden Kostenniveau anzupassen.
- Die nach Ablauf der festgeschriebenen Periode ausweislich des entsprechenden Verwendungsberichtes noch bestehenden Rücklagen sind in voller Höhe der Stadt Kerpen zu erstatten.

Nachstehend die Ausgabengliederung und die Schlüsselwerte.

4.1.1 Personalkosten

Der Personalkostenschlüssel basiert fiktiv auf den Grunddaten des TvÖD.

4.1.2 Honorarkosten

Das Jahresbudget für Honorarkräfte beträgt 6,0 % des Budgets der Personalkosten.

4.1.3 Sachkosten

Das Jahresbudget für Sachkosten beträgt 6,5 % des Budgets der Personalkosten und dient für

- Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung;
- Spiel- und Arbeitsmaterial;
- Programmkosten.

4.1.4 Overheadkosten

Das Jahresbudget für Overheadkosten beträgt pauschal inkl. Fachliteratur und Fahrtkosten 1,0 % des Budgets für Personalkosten.

4.1.5 Energie- und Nebenkosten

Das Jahresbudget für Energie- und Nebenkosten wird ermittelt über die Faktoren

- Nutzfläche der Einrichtung in m²;
- marktüblicher Pauschalsatz je m²;
- Anzahl der Wochenöffnungstage der Einrichtung.

Ausgewiesene Lagerräume sind auf Grund ihrer eingeschränkten Nutzungsintensität flächenmäßig mit 50 % erfasst.

4.1.6 Reinigungskosten

Das Jahresbudget für Reinigungskosten wird ermittelt über die Faktoren

- Nutzfläche der Einrichtung in m²;
- marktüblicher Mischpreis je m²/Tag;
- Anzahl der Wochenöffnungstage der Einrichtung.

Ausgewiesene Lagerräume sind auf Grund ihrer eingeschränkten Nutzungsintensität flächenmäßig mit 25 % erfasst.

4.1.7 Instandhaltungskosten

Gewährung einer Pauschale je Einrichtung in Anlehnung an den Personalschlüssel.

4.1.8 Rücklagenbildung

Der Träger einer Einrichtung bildet jährlich in eigenem Ermessen Rücklagen, um unvorhergesehene und/oder geplante Mehrkosten ohne Einschränkungen im Leistungsprofil abdecken zu können bzw. um eine Überschreitung des gesetzten Jahresbudgets zu vermeiden, wobei eine Budgetüberschreitung uneingeschränkt allein zu Lasten des Trägers geht und nicht mit Budgetmitteln des zurückliegenden oder des künftigen Jahres verrechnet werden darf. Die Bildung von Rücklagen ist jährlich bis zu einer Höhe von 6 % des Gesamtbudgets möglich. Die diesen Festbetrag übersteigende Summe der Rücklagen ist der Kolpingstadt Kerpen für das zu Grunde liegende Rechnungsjahr zu erstatten.

4.2 Einnahmen

Die Einnahmen der jeweiligen Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen basieren auf den folgenden vier Säulen:

4.2.1 Kommunale Förderung

Die Kolpingstadt Kerpen trägt die Kosten des ermittelten und mit dem jeweiligen Träger abgestimmten Jahresbudgets nach Abzug des

10%igen Träger-Eigenanteils (vgl. 4.2.3) und nach Abzug der auf diese Einrichtung entfallenden Landesförderung (vgl. 4.2.2). Für den Fall, dass Landesmittel gekürzt oder gänzlich eingestellt werden, sind die Zuschussmittel der Kolpingstadt Kerpen entsprechend zu erhöhen.

4.2.2 Landesförderung

Das jährliche Förderkontingent des Landes NRW für Offene Jugendfreizeiteinrichtungen in der Kolpingstadt Kerpen wird auf die anerkannten Planstellen dieser Einrichtungen (zurzeit 14,5) umgelegt.

4.2.3 Trägereigenmittel

Der Träger übernimmt die Kosten des ermittelten und abgestimmten Jahresbudgets in Höhe von 10 % und weist diesen Eigenanteil in den jeweiligen Jahresberichten aus.

4.2.4 Einnahmen

Alle Einnahmen einer Offenen Jugendfreizeiteinrichtung aus betrieblichen Veranstaltungen sind neben dem 10%igen Trägereigenanteil in jedem Jahresbericht gesondert auszuweisen. Der Träger kann diese Einnahmen ausschließlich zur effektiven Reduzierung seines 10%igen Eigenanteils verwenden.

4.3 Vertragliche Sicherung

Nachstehend das Rahmenvertragsmuster für die Durchführung der Offenen Kinder und Jugendarbeit im Stadtgebiet Kerpen.

RAHMENVERTRAG

zwischen

der Kolpingstadt Kerpen,
vertreten durch den/die Bürgermeister*in
und den/die Erste(n) Beigeordnete(n)

- im Folgenden „Kolpingstadt“ genannt -

und

1. der kath. Kirchengemeinde St. Rochus Balkhausen,
vertreten durch...

2. dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Rhein-Erft-Kreis,
vertreten durch...

3. der kath. Kirchengemeinde St. Michael Buir,
vertreten durch...

4. dem kath. Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe Domiziel e. V.,
vertreten durch...

5. dem Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Kerpen e. V.,
vertreten durch...

6. dem Jugendamt Kerpen,
vertreten durch die Jugendamtsleitung und die Abteilungsleitung Jugendförderung

- im Folgenden „Träger“ genannt -

mit den Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen

Jugendzentrum Türnich und Jugendzentrum Brüggen, Träger: Ziffer 1.,

Jugendzentrum Manheim-neu, Träger: Ziffer 2.,

Jugendzentrum Buir, Träger: Ziffer 3.,

Jugendzentrum Blatzheim, Träger: Ziffer 4.,

Jugendzentrum Horrem, Träger: Ziffer 5.,

Jugendzentrum Kerpen und Jugendzentrum Sindorf, Träger: Ziffer 6.,

- im Folgenden „Jugendeinrichtungen“ genannt -

Die Parteien schließen folgenden Rahmenvertrag über die Durchführung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtgebiet Kerpen sowie über die finanzielle Förderung der Jugendeinrichtungen der jeweiligen Träger:

§ 1 Vertragsgrundlage

- (1) Die Träger verpflichten sich, durch diesen Vertrag die jeweiligen o. g. Jugendeinrichtungen auf der Grundlage des durch den Jugendhilfeausschuss (JHA) der Kolpingstadt am 23.11.17 beschlossenen 5. Fortschreibung des Freizeitstättenplanes (FSP) als Teilfachplan Offene Kinder- und Jugendarbeit im Stadtgebiet Kerpen sowie Teil II des Kinder- und Jugendförderplanes der Kolpingstadt Kerpen und auf der Grundlage der in den Anlage a) – h) genannten Budgetwerte in Übereinstimmung mit den Regelungen über die freie Jugendhilfe im 1. und 5. Kapitel des Sozialgesetzbuches VIII (SGB - Achtes Buch - VIII - Kinder- und Jugendhilfe in der Bekanntmachung vom 15.03.1996 - BGBL. I 477) zu betreiben.
- (2) Die Jugendeinrichtungen beteiligen sich am Wirksamkeitsdialog (WD) gemäß 6 FSP.

§ 2 Personelle Ausstattung

- (1) Die Vertragsparteien sehen als pädagogisches Fachpersonal folgende Berufsgruppen vor:
 - Diplom-Sozialpädagogin / Diplom-Sozialpädagoge,
 - Diplom-Sozialarbeiterin / Diplom-Sozialarbeiter,
 - Erzieherinnen / Erzieher sowie
 - Diplom-Sportlehrerin / Diplom-Sportlehrerals verantwortliche Fachkräfte / Zweitkräfte.

Andere Berufsgruppen können im Einzelfall in Abstimmung mit der Kolpingstadt die Aufgabe einer pädagogischen Fachkraft übernehmen.

- (2) Die benannten Berufsgruppen werden nach diesem Vertrag finanziell bezuschusst. Näheres regelt § 3.
- (3) Für die Jugendeinrichtungen sind gem. 3.4.2 FSP Stellen wie in der Anlage a) aufgeführt vorgesehen. Über die Änderung der personellen Ausstattung der Jugendeinrichtungen ist Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien zu erzielen.
- (4) Die Vergütung der Mitarbeiter*innen richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifverträgen der Träger bzw. den für die freien Träger maßgebenden und vergleichbaren Vergütungsregelungen. Die Mitarbeiter*innen werden entsprechend ihren Tätigkeitsmerkmalen der jeweiligen Vergütungsgruppe zugeordnet. Übertarifliche Leistungen sind vollständig von den Trägern zu tragen. Insoweit ist eine Kostenbeteiligung der Kolpingstadt nach § 3, Abs. 2 und 3 ausgeschlossen.
- (5) Nach Bedarf können notwendige Honorarkräfte hinzugezogen werden. Der Kostenumfang ist im Rahmen des Gesamtbudgets festgelegt.

§ 3 Kostentragung

- (1) Die Träger verpflichten sich, die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Jugendeinrichtungen bereitzustellen sowie die Personal- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (2) Die Kolpingstadt gewährt den Trägern im Rahmen der Gesamtbudgetierung gem. 4 FSP eine Förderung wie in der Anlage a) aufgeführt.
- (3) Teilnehmerbeiträge zu Sonderveranstaltungen der Träger in den Räumen / auf dem Gelände (z. B. Filmabende, Discos, Turniere), Einnahmen aus der Verabreichung von Lebensmitteln und Getränken sowie Einnahmen aus der entgeltlichen Überlassung von Räumen / Gelände an Dritte werden von den Trägern zur Bestreitung des Eigenanteils erwirtschaftet. Diese Einnahmen sind im Verwendungsbericht zu deklarieren / offen zu legen. Das Aufstellen von Glücksspielautomaten sowie von elektronischen Bildschirmunterhaltungsspielgeräten ist gem. §§ 6 und 13 JuSchG nicht gestattet (vgl. auch 3.9.5 FSP). Ausnahmen bildet in diesem Zusammenhang geprüfte Computersoftware.
- (4) Kommerzielle Werbe- und Verkaufsveranstaltungen sind nicht zulässig.
- (5) Die Träger verpflichten sich, die Jugendeinrichtungen sparsam und wirtschaftlich zu betreiben, insbesondere Zuschüsse und Kostenübernahmen Dritter auszuschöpfen.
- (6) Die Träger legen der Kolpingstadt jeweils zum 31.01. eines jeden Jahres einen Verwendungsbericht vor. Bestandteile dieses Berichtes gem. FSP müssen sein:
 - Einrichtung mit Adresse und Träger gem. 5 FSP;
 - Situationsanalyse mit Rückblick sowie einer Ist-Stand-Beschreibung gem. 3.2, 3.3 und 3.8 FSP;
 - Öffnungszeiten gem. 3.5 FSP;
 - Personal mit Stundenzahl und Qualifikation gem. 3.4 FSP;
 - räumliche und inhaltliche Angebotsstruktur gem. 3.6 und 3.7 FSP;
 - jährliches Schwerpunktthema gem. 3.9 FSP;
 - Finanzmittelverwendung gem. 4 FSP
 - Besucherstatistiken gem. 6.4 FSP;
 - Ausblick auf das Folgejahr gem. 3.2 und 3.3 FSP.Dem Verwendungsbericht ist eine fortgeschriebene Inventarliste als Anlage beizufügen.
- (7) Der Verwendungsbericht wird gemäß 6.4 FSP dem JHA der Kolpingstadt jährlich zur Kenntnis gegeben.
- (8) Die Kolpingstadt leistet auf ihren Kostenanteil gemäß § 3 Abs. 2 an die Träger Vorschusszahlungen in vier Raten jeweils zum 1. des Quartals. Innerhalb der festgeschriebenen Vertragslaufzeit erfolgt ggf. die Bildung von Rücklagen. Eventuell vorhandene Rücklagen müssen mit der Vorlage des Verwendungsberichtes ausgewiesen werden. Überschüsse sind unmittelbar nach Ablauf der festgeschriebenen Vertragslaufzeit an die Kolpingstadt zu erstatten. Sofern die Jugendeinrichtungen vertraglich durch die Träger weitergeführt werden, können die zulässigen Rücklagen übertragen werden.
- (9) Der als Gesamtbudget im Haushaltsansatz veranschlagte Zuschuss der Kolpingstadt stellt nach dessen ausdrücklicher Bewilligung durch die Kolpingstadt die Obergrenze der städtischen Zuschüsse dar. Evtl. auftretende Mehrkosten sind im Rahmen des Budgets zu kompensieren.

- (10) Die Teilbudgets "Personalkosten" werden neuen Abschlüssen des TVöD angepasst. Die in der Anlage a) genannten Budgetwerte verändern sich dann entsprechend.

§ 4 Vertragsbeginn/-ende

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.07.2018 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2022.

§ 5 Kündigung

Dieser Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Monatsende vorzeitig gekündigt werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor,

- wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen vorliegen, insbesondere, wenn die Träger den ordnungsgemäßen Betrieb der Jugendeinrichtungen nicht mehr gewährleisten und
- wenn das gegenseitige Verhältnis zwischen Trägern und Kolpingstadt oder Trägern und Einrichtungsbesucher*innen so stark gestört ist, dass der Kolpingstadt nicht zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis fortzusetzen.

Die Kündigung ist durch einen eingeschriebenen Brief auszusprechen.

§ 6 Öffnungsklausel

Die Finanzierung des Betriebes der Jugendeinrichtungen ist gem. § 3, Abs. 9 geregelt. Sollten bereitgestellte Mittel im Rahmen des Gesamtbudgets nicht oder nur teilweise durch die Politik zur Verfügung gestellt werden, erfüllt dies den Tatbestand, der zur „Öffnung“ dieses Vertrages und entsprechender Neuverhandlung führt. Dieser Tatbestand ist gleichermaßen bei einer Reduzierung oder einem Wegfall von Fördermitteln bei den freien Trägern gegeben.

§ 7 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind rechtlich nicht verbindlich.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kerpen.

§ 9
Rechtswirksamkeit

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, wird die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt.
- (2) Die ungültige Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck entspricht oder diesem möglichst nahekommt.

Für die Kolpingstadt Kerpen: Kerpen, den...

Bürgermeister*in Erste(r) Beigeordnete(r)

Für die Träger: Kerpen, den...

1.

Erste Trägervertretung Zweite Trägervertretung

2.

Erste Trägervertretung Zweite Trägervertretung

3.

Erste Trägervertretung Zweite Trägervertretung

4.

Erste Trägervertretung Zweite Trägervertretung

5.

Erste Trägervertretung Zweite Trägervertretung

6.

Jugendamtsleitung Abteilungsleitung Jugendförderung

Anlagen:

- a) Finanzierungsübersichten
- b) Überlassungsverträge bei Nutzung städtischer Räumlichkeiten

Anlage a)

Zu § 2, Absatz 3 Rahmenvertrag:

| Einrichtung | Stellen |
|--------------------|----------------|
| Jugendzentrum... | X,X |

Zu § 3, Absatz 2 Rahmenvertrag:

| 1 Einrichtung | 2 10% Träger- eigenanteil | 3 Kolping- stadt Kerpen | 4 Landesmittel NRW | 5 90 % öffentliche Förderung | 6 100% Gesamtbudget |
|--------------------------|--|--|-----------------------------------|---|------------------------------------|
| Name | Betrag | Betrag | Betrag | Betrag | Betrag |

Für die Kolpingstadt Kerpen:

Kerpen, den...

Bürgermeister*in

Erste(r) Beigeordnete(r)

Für den Träger:

Kerpen, den...

Erste Trägervertretung

Zweite Trägervertretung

Anlage b)

**§ 1
Überlassungsvertrag**

Die Kolpingstadt überlässt den Trägern die in den beiliegenden Auflistungen sowie in den dortigen Lageplänen aufgeführten Gebäude, Räume und das Gelände zum Betrieb der Jugendeinrichtungen.

**§ 2
Kosten und Nebenpflichten**

- (1) Die in § 1 der Anlage benannten Gebäude, Räume sowie das Gelände werden den Trägern durch die Kolpingstadt kostenlos zur Nutzung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit überlassen. Die Kolpingstadt trägt die Kosten für die Substanzerhaltung, die Instandhaltung des Gebäudes / der Räume / des Geländes sowie die darauf ruhenden Steuern, Abgaben, evtl. Kosten für Wartungsdienste, Mieten und die Gebäudeversicherung.
- (2) Die Kosten für die Inneneinrichtung und die nicht unter Abs. 1 Satz 2 fallenden Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen werden von der Kolpingstadt im Rahmen des Gesamtbudgets pauschal bezuschusst.
- (3) Bauliche Veränderungen an den überlassenen Gebäuden / Räumen / dem Gelände dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Kolpingstadt vorgenommen werden.
- (4) Die Träger verpflichten sich, Gebäude / Räume / Gelände schonend und pfleglich zu behandeln. Über die Feststellung etwaiger Mängel und Schäden am Vertragsgegenstand haben die Träger die Kolpingstadt unverzüglich zu unterrichten. Kleinere Unterhaltungsmaßnahmen (Schönheitsreparaturen) und die Pflege der Außenanlagen führen die Träger in Eigenleistung durch. Hierdurch entstehende Sachkosten sind im Rahmen des Gesamtbudgets abgedeckt.
- (5) Es wird den Trägern anheimgestellt, für die im Eigentum der Träger in der Einrichtung befindlichen und von den Nutzern der Einrichtung eingebrachten Gegenstände eine Inhaltsversicherung abzuschließen.

**§ 3
Überlassung an Dritte**

- (1) Die Träger dürfen die Rechte aus diesem Vertrag oder deren Ausübung mit Ausnahme der Raumüberlassung an Dritte nach Abs. 2 weder ganz noch teilweise auf andere übertragen.
- (2) Die Träger sind zur Überlassung von Gebäude / Räumen / Gelände an Dritte berechtigt, soweit der vertragsgemäße Gebrauch im Sinne des § 1 des Rahmenvertrages nicht beeinträchtigt wird. Kommerzielle Werbe- und Verkaufsveranstaltungen sind nicht zulässig.
- (3) Überlassen die Träger den Gebrauch einem Dritten, so haben sie ein dem Dritten bei dem Gebrauch zur Last fallendes Verschulden zu vertreten.

§ 4 Haus- und Besichtigungsrecht

- (1) In den Gebäuden / Räumen / auf dem Gelände steht den Trägern grundsätzlich das Hausrecht zu.
- (2) Vertretern und Beauftragten der Kolpingstadt ist es zum Zweck der Besichtigung und Instandhaltung des Gebäudes / der Räume / des Geländes jederzeit gestattet, diese(s) zu betreten.

§ 5 Haftpflicht, Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Gebäudehaftpflicht obliegt der Kolpingstadt.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt grundsätzlich den Trägern. Im Einzelfall kann zwischen Trägern und Kolpingstadt insbesondere bezüglich des Winterdienstes einvernehmlich eine andere Regelung vereinbart werden. Unterrichten die Träger die Kolpingstadt über Mängel, welche die Verkehrssicherheit des Gebäudes / der Räume / des Geländes gefährden, ist die Kolpingstadt zur unverzüglichen Schadensbehebung verpflichtet.

§ 6 Eigentumsvorbehalt/Rückgabe

- (1) Die von der Kolpingstadt bereitgestellten Einrichtungsgegenstände bleiben ihr Eigentum.
- (2) Bei Beendigung / Kündigung des Vertragsverhältnisses sind die Träger verpflichtet, das Eigentum an den von ihnen mit Mitteln Dritter erworbenen Ausstattungsgegenständen auf die Kolpingstadt zu übertragen. Die zweckentsprechende Verwendung der Gegenstände wird gewährleistet.
- (3) Für die Übertragung von aus Eigenmitteln der Träger erworbenen Ausstattungsgegenständen zahlt die Kolpingstadt die den Trägern entstandenen Kosten abzüglich Abschreibungen nach steuerrechtlichen Grundsätzen.
- (4) Unmittelbar nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Träger verpflichtet, die ihnen überlassenen Gebäude / Räume / Gelände in ordnungsgemäßem Zustand an die Kolpingstadt zurückzugeben.

5. EINRICHTUNGSBESCHREIBUNGEN

Aufgrund der sich ständig ändernden Daten wird an dieser Stelle auf die Einrichtungsbeschreibungen verzichtet. Eine tagesaktuelle Übersicht ist zu finden auf http://www.stadt-kerpen.de/media/custom/1708_275_1.PDF?1461254040.

6. WIRKSAMKEITSDIALOG

6.1 Wirksamkeitsdialog im Rahmen der Fachdefinition auf Landesebene

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Stadtgebiet Kerpen wird aus Landesmitteln gefördert. Die Regelungen im Landesjugendplan sehen eine ständige Überprüfung der bestehenden Strukturen, Formen und Angebote sowohl bezüglich der Interessen von Kindern und Jugendlichen als auch der gesellschaftlichen Notwendigkeiten in Form eines Wirksamkeitsdialoges vor.

6.2 Wirksamkeitsdialog im Rahmen des Mitarbeiter*innenzyklusses

Die bis 31.12.01 bestehende Arbeitsgemeinschaft der Offenen Türen (AGOT) Kerpen war eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter*innen der Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen im Stadtgebiet Kerpen. Sie hatte zum Ziel, gemeinsame Interessen zu vertreten, gemeinsame Aufgaben wahrzunehmen und zum Vorteil junger Menschen zu handeln.

Mit In-Kraft-Treten des Freizeitstättenplanes am 01.01.02 hatte sich die bisherige AGOT aufgelöst und ist im institutionalisierten Wirksamkeitsdialog im Rahmen des Mitarbeiter*innenzyklusses der Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen im Stadtgebiet Kerpen (WD) aufgegangen. Moderiert wird der ca. viermal jährlich stattfindende WD vom Stadtjugendpfleger, welcher auch die Fachberatung der Einrichtungen wahrnimmt.

6.3 Wirksamkeitsdialog im Rahmen der Trägerkonferenz

Ein weiterer Mosaikstein des Wirksamkeitsdialoges ist die Trägerkonferenz aller Jugendzentrumsbetreiber. Diese findet nach Bedarf statt und dient zum fachlichen Austausch auf Trägerebene.

6.4 Wirksamkeitsdialog im Rahmen des Verwendungsberichtes

Die Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen im Stadtgebiet Kerpen bzw. deren Träger sind Förderempfänger öffentlicher Mittel in Form der o. g. Landesmittel und insbesondere erheblicher kommunaler Gelder. Im Rahmen eines quasi verschriftlichten Wirksamkeitsdialoges sind folgende verbindliche Vorgaben für entsprechende Verwendungsberichte der jeweiligen Einrichtungen und Träger nachstehend beschrieben:

- Einrichtung mit Adresse und Träger gem. 5;
- Situationsanalyse gem. 3.2, 3.3 und 3.8;
- Öffnungszeiten gem. 3.5;
- Personal mit Stundenzahl und Qualifikation gem. 3.4;
- räumliche und inhaltliche Angebotsstruktur gem. 3.6 und 3.7;
- Reflexion und Evaluation gem. 3.9;
- Finanzmittelverwendung gem. 4;
- Besucherstatistiken (siehe Anlage);
- Fazit mit Rückblick und Ausblick gem. 3.2 und 3.3.

Dem Verwendungsbericht ist eine fortgeschriebene Inventarliste als Anlage beizufügen.

Abgabetermin für diese Verwendungsberichte ist der 31.01. eines jeden Jahres. Die Verwendungsberichte werden dem Jugendhilfeausschuss möglichst in der ersten Jahreshälfte zur Kenntnis gegeben. Die Berichte sollen möglichst kurz und prägnant, aber dennoch ausführlich und umfassend in Form eines vorgegebenen Makros für ein Worddokument abgefasst werden.

Nachstehend Muster für Besucher*innen-Erfassungsbögen für den Jahresüberblick. Außerdem nachstehend eine Übersicht für die Finanzmittelverwendung.

Besucherstatistik Kinderarbeit Altersstufe 6 bis 12 Jahre

| Monat | männlich | weiblich | insgesamt | Öffnungstage | Anmerkungen |
|--|----------|----------|-----------|--------------|--------------|
| Januar | | | | | |
| Februar | | | | | |
| März | | | | | |
| April | | | | | |
| Mai | | | | | |
| Juni | | | | | |
| Juli | | | | | |
| August | | | | | |
| September | | | | | |
| Oktober | | | | | |
| November | | | | | |
| Dezember | | | | | |
| Summen | | | | | |
| x.xxx Besucher*innen an xxx Öffnungstagen ergeben einen Tagesdurchschnitt von: | | | | | xx,xx |

Anmerkungen:

...

Besucherstatistik Jugendarbeit Altersstufe 13 bis 21 Jahre

| Monat | männlich | weiblich | insgesamt | Öffnungstage | Anmerkungen |
|--|----------|----------|-----------|--------------|--------------|
| Januar | | | | | |
| Februar | | | | | |
| März | | | | | |
| April | | | | | |
| Mai | | | | | |
| Juni | | | | | |
| Juli | | | | | |
| August | | | | | |
| September | | | | | |
| Oktober | | | | | |
| November | | | | | |
| Dezember | | | | | |
| Summen | | | | | |
| x.xxx Besucher*innen an xxx Öffnungstagen ergeben einen Tagesdurchschnitt von: | | | | | xx,xx |

Anmerkungen:

...

Finanzmittelverwendung

I. Ausgaben

| 1. Personalkosten | Betrag |
|--|---------------|
| X Fachkräfte mit insgesamt XX,XX Wochenstunden | € |
| Personalnebenkosten | € |
| Fortbildung | € |
| Haustechnischer Dienst (auch evtl. Bundesfreiwilligendienstleistender) | € |
| Honorarkräfte | € |
| Gesamt | € |

| 2. Sachkosten | Betrag |
|-----------------------------------|---------------|
| Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung | € |
| Spiel- und Beschäftigungsmaterial | € |
| Programmkosten | € |
| Gesamt | € |

| 3. Overheadkosten | Betrag |
|--------------------------|---------------|
| Bürokosten | € |
| Fachliteratur | € |
| Fahrtkosten | € |
| Gesamt | € |

| 4. Energie- und Nebenkosten | Betrag |
|------------------------------------|---------------|
| Wasser | € |
| Strom | € |
| Heizung | € |
| Grundbesitzabgaben | € |
| Versicherungen | € |
| Gesamt | € |

| 5. Reinigungskosten | Betrag |
|----------------------------|---------------|
| Reinigungskräfte | € |
| Reinigungsmittel | € |
| Gesamt | € |

| 6. Instandhaltungskosten | Betrag |
|---------------------------------|---------------|
| Gebäudeunterhaltung | € |
| Inventarunterhaltung | € |
| Gesamt | € |

| | |
|--|----------|
| 7. Tatsächliche Gesamtausgaben Pos. 1 – 6 (vertragliches Jahresbudget gem. 4 FSP = XXX.XXX,XX €) | € |
|--|----------|

II. Einnahmen

| Quelle | Betrag |
|---|----------|
| Fördermittel der Stadt Kerpen incl. Landesmittel (= 90 % des vertraglichen Jahresbudgets gem. 4 FSP) | € |
| Träger-Eigenanteil (= 10 % der tatsächlichen Gesamtausgaben von Pos. 7), somit effektiver Träger-Eigenanteil nach Einnahmenanrechnung = XX,XX % | € |
| Rücklage aus Vorjahr (Überhang der städtischen Förderung aus 20XX) | € |
| Einnahmen gesamt | € |

III. Gesamtergebnis

| Jahresrechnung Einnahmen / Ausgaben | Betrag |
|--|----------|
| Gesamteinnahmen des Trägers in 20XX | € |
| abzüglich tatsächliche Gesamtausgaben gem. I., Pos. 7 | € |
| ergibt einen Überhang der städtischen Förderung für 20XX in Höhe von | € |
| davon verbleiben anteilig beim Träger als Rücklage für das Folgejahr 20XX (Maximale Rücklage = 6 % des vertraglichen Jahresbudgets = X.XXX,XX €) | € |
| Rest = erstattungspflichtiger Überhang der städtischen Förderung 20XX | € |